

Das Lehnrecht und die Ordnung des Reiches. »Politische Prozesse« am Ende des 12. Jahrhunderts

VON JÜRGEN DENDORFER

Im Jahr 1179 bestätigte Erzbischof Wichmann von Magdeburg eine unter seiner Beteiligung zustande gekommene Einigung zwischen dem Stift Unser Lieben Frauen und einem gewissen Konrad Schaph¹⁾. Konrad, in der Urkunde als *miles* bezeichnet, behauptete, einst von einem Propst des Stiftes drei Hufen als Lehen erhalten zu haben (*in feodum suscepisse*) und sie folglich nach Lehnrecht (*feodali iure*) zu besitzen²⁾. Die Pröpste des Stiftes sahen das anders. Schon längere Zeit brachten sie Klagen gegen Konrad vor, das fragliche Gut entfremdet zu haben. Dieser ließ sich jedoch weder auf gerichtlichem Wege noch durch eine gütliche Einigung zum Einlenken bewegen³⁾. Bis hierhin gleicht der Fall zahllosen anderen aus dem Hochmittelalter: Adelige erklärten, von einem Kloster Lehen zu halten, ihre angeblichen klösterlichen Lehnsherren aber betrachteten diese Aussage als Usurpation von Klostergut und suchten mit Nachdruck, die aus ihrer Sicht entfremdeten Güter zurückzugewinnen⁴⁾. In dieser Hinsicht ist die Magdeburger Urkunde nicht außergewöhnlich. Neu ist aber, auf welche Weise es Erzbischof Wichmann gelang, den

1) Urkundenbuch des Erzstifts Magdeburg, Teil 1 (937–1192), hg. von Friedrich ISRAEL/Walter MÖLLENBERG (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt N. R. 18), Magdeburg 1937, Nr. 358, S. 471 f.; ein älterer Druck: Urkundenbuch des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg, bearb. von Gustav HERTEL (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 10), Halle 1878, Nr. 43, S. 42.

2) Urkundenbuch Magdeburg (wie Anm. 1), Nr. 358, S. 471: *Miles quidam Conradus conuocinatus Schaph, ministerialis ecclesie Magdeburgensis, mansos eosdem possidebat dicens se eos a quodam preposito ecclesie beate Marię in feodo suscepisse et feodali iure tenere.*

3) Urkundenbuch Magdeburg (wie Anm. 1), Nr. 358, S. 471: *Contra quem cum sepe numero super hac re querimonia proposita fuisset a plerisque eiusdem ecclesie prepositis, etiam ante tempora nostra, ipseque neque iusticie neque amicabile compositioni consensum preberet [...].*

4) Zu ähnlichen Auseinandersetzungen des Abtes von St. Truiden mit seinen *homines* vgl. Steffen PATZOLD, Ein klösterliches Lehnswesen? Der Zusammenhang von Besitz und personalen Bindungen im Spiegel von Klosterchroniken des 12. Jahrhunderts, in: Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 103–124.

lange währenden Streit zu lösen. Mit unverkennbarem Stolz fährt die Narratio der Bischofsurkunde fort:

Wir aber zeigten Konrad, mit Gottes Hilfe und indem wir Rechtskundige (iurisprudentes) beizogen, auf, dass er sein Besitzrecht an diesen Hufen nicht mit dem Lehnrecht verteidigen kann. – Zwei Argumente brachten die iurisprudentes vor: Erstens habe dieses Stift gewöhnlich keine homines infeodatos, Lehnsnehmer. Zweitens hätte Konrad, angenommen, es wäre so, wie er behauptete, sich der Güter nach Lehnrecht selbst beraubt, weil er aus Nachlässigkeit (negligentia) oder aus Missachtung (contemptus) über viele Jahre hinweg versäumt hätte, diese Hufen aus der Hand des Propstes zu erlangen⁵⁾. Die iurisprudentes warfen Konrad somit vor, zu lange um keine neue Belehnung nachgesucht zu haben.

Auf den ersten Blick scheint diese Bischofsurkunde Wichmanns von Magdeburg aus dem Jahr 1179 die klassische Lehre des Lehnswesens zu bestätigen. Die Terminologie, mit der Lehnsnehmer und Lehen bezeichnet werden, könnte eindeutiger nicht sein: ein miles (Vasall) hält ein feodum (Lehen), und seine Beziehungen zum Lehnsherrn unterliegen dem ius feodale (Lehnrecht). Holt der Vasall die Belehnung nicht fristgerecht ein, dann verliert er sein Lehen. Auch in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts muss man lange suchen, um eine Urkunde mit derart expliziter Begrifflichkeit zu finden. Die Magdeburger Bischofsurkunde ist zu dieser Zeit zwar kein Einzelfall mehr, in ihrem wiederholten Rekurs auf das ius feodale und mit ihren expliziten lehnrechtlichen Darlegungen bleibt sie ohne Vergleich.

Das Argument der Rechtsgelehrten, Konrad habe beim Herrnfall über mehrere Jahre hinweg die Bitte um Lehnserneuerung unterlassen und damit sein Lehen verloren, gehört heute zum lehnrechtlichen Handbuchwissen: bei Herrn- und Mannfall habe die Bitte um die Wiederbelehnung, die Mutung, binnen Jahr und Tag zu erfolgen⁶⁾. Die Magdeburger Urkunde zeigt, dass ein solcher Gedanke 1179 nicht selbstverständlich, sondern Ergebnis fachkundigen Nachdenkens über das Lehnrecht war. Für sicher gehaltene Vorannahmen geraten damit ins Wanken. Eine weit verbreitete und allgemein akzeptierte Vorstellung davon, in welchen Formen ein Lehnverhältnis begründet und wann es erneuert werden musste oder bei welchen Verstößen die Lehnbeziehungen aufgekündigt werden konn-

5) Urkundenbuch Magdeburg (wie Anm. 1), Nr. 358, S. 471: [...] *nos tandem annuente deo adhibitis iurisprudentibus ex ratione ei demonstravimus, quod ipse in vendicatione eorundem mansorum feodali iure se tueri non posset, quia et ecclesia illa homines infeodatos habere non consuevisset et preterea ipse, si qua esset, feodali iusticia se privasset pro eo, quod sive ex negligentia sive ex contemptu eosdem mansos pluribus annis de manu prepositi recipere omisisset.*

6) Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Mutung, in: HRG 3 (1984), Sp. 808–810; Heinrich MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, Weimar 1933, ND Darmstadt 1974, S. 640–642. Für das Spätmittelalter auf der Grundlage der Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts: Karl-Friedrich KRIEGER, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200–1437) (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N. F. 23), Aalen 1979, S. 437–440.

ten, gab es offenbar im Reich nördlich der Alpen um 1180 nicht. Hätte es sie gegeben, dann wäre einerseits der Rückgriff auf Rechtskundige für Wichmann nicht notwendig gewesen, um dieses für uns etwas simpel wirkende Argument anzuführen, andererseits hätte auch Konrad Schaph es vermieden, zu behaupten, das Gut gehöre ihm als Lehen, obwohl er offensichtlich die Belehnung seit langem versäumt hatte.

Die Urkunde von 1179 belegt deshalb gerade keine selbstverständliche und unbestrittene Geltung von Regularien über den Erwerb oder den Verlust von Lehen im Reich um das Jahr 1180. Woher aber konnten die *iurisprudentes* des Magdeburger Erzbischofs wissen, welche Regeln im *ius feudale* (im Lehnrecht) galten und wie mit diesen dem Liebfrauenstift gegen seinen starrköpfigen Adeligen zu helfen war?

Zwei Erklärungswege, die sich nicht ausschließen müssen, bieten sich an: Erstens wäre zu überlegen, ob unter den *iurisprudentes* Kenner des praktizierten Lehnrechts zu verstehen sind, deren Ansichten in einem Akt der Rechtsweisung eingeholt wurden. Eher unwahrscheinlich dürfte sein, dass somit im Jahr 1179 die Lehnsgenossen des Konrad Schaph Recht sprachen, sozusagen ein »Mannengericht« urteilte⁷⁾. Dafür ist der Terminus *iurisprudens/iurisperitus* zu spezifisch und verweist auf »Rechtskundige«⁸⁾. Inwieweit diese eine am schriftlichen Recht geschulte Professionalisierung aufwiesen, bleibt für das Ende des 12. Jahrhunderts fraglich. Eine solche Einordnung ist wohl entscheidend davon abhängig, welche Bedeutung man dem neuen schriftlichen Recht Bologneser Prägung für das Reich nördlich der Alpen im Allgemeinen sowie im Besonderen dem Lehnrecht, den *Consuetudines feudorum*, zuzugestehen bereit ist.

Ohne Zweifel verbreitete sich in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, von Italien und Südfrankreich ausgehend, eine stärkere Kenntnis schriftlichen Rechts. Bald ist eine systematischere Schulung Rechtskundiger nördlich der Alpen im weltlichen wie im kirchlichen Recht zu erkennen. Sollte das Lehnrecht von dieser umfassenderen Entwicklung nicht berührt worden sein?

Die Forschungen zum Lehnswesen haben in den letzten Jahren deutlich gemacht, dass im deutschen Reich etwa in der Mitte des 12. Jahrhunderts ein tiefer Einschnitt zu greifen

7) Dieser Rechtsweisung durch Lehnsgenossen misst etwa Karl-Heinz Spieß eine herausragende Bedeutung zu, vgl. nun Karl-Heinz SPIESS, Formalisierte Autorität: Entwicklungen im Lehnrecht des 13. Jahrhunderts, in: *Autorität und Akzeptanz. Das Reich im Europa des 13. Jahrhunderts*, hg. von Hubertus SEIBERT/Werner BOMM/Verena TÜRK, voraussichtlich 2013.

8) Kollegen Prof. Dr. Gerhard Dilcher sei auch an dieser Stelle für seine am 7. Juni 2011 mitgeteilte Einschätzung zu dieser Frage gedankt. Zur Ausbildung eines auf Rechtskenntnisse spezialisierten Gelehrtenstandes im 12. Jahrhundert vgl. für Italien Johannes FRIED, *Die Entstehung des Juristenstandes im 12. Jahrhundert* (Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte 21), Köln/Wien 1974; im größeren Zusammenhang zusammenfassend jetzt: Thomas WETZSTEIN, *Der Jurist. Bemerkungen zu den distinktiven Merkmalen eines mittelalterlichen Gelehrtenstandes*, in: *Beiträge zur Kulturgeschichte der Gelehrten im späten Mittelalter*, hg. von Frank REXROTH (VuF 73), Ostfildern 2010, S. 243–296, hier S. 244–262 zum 12. Jahrhundert.

ist⁹⁾. Der Wandel von einem lockeren Bündel von Rechtsgewohnheiten hin zu einem komplexen, verschriftlichten juristischen Ordnungssystem in den Jahrzehnten nach 1150 ist als Teil eines Transfer- und Rezeptionsprozesses zu verstehen, der von Italien seinen Ausgang nahm. Schon auf Barbarossas erstem Italienzug 1154 setzten Kontakte mit Rechtsgelehrten Oberitaliens ein, die dazu führten, dass in der Folgezeit vom königlichen Hof aus das Ordnungsmodell eines lehnrechtlich strukturierten Reiches artikuliert wurde¹⁰⁾. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts finden sich im Reich dann häufiger Spuren einer lehnrechtlichen Vorstellung, wie sie in der klassischen Lehre von François Louis Ganshof oder Heinrich Mitteis für die vorhergehenden Jahrhunderte mehr postuliert als belegt wurde¹¹⁾.

Untersucht man die beiden Argumente, die von den Magdeburger *iusprudentes* angeführt wurden, so liegt eine zweite, auf den ersten Blick verblüffende Erklärung nahe. Die Rechtskundigen an der Elbe könnten ihre Vorstellungen darüber, welche Regeln im Lehnrecht galten, auch aus der Kenntnis der Gewohnheiten des lombardischen Lehnrechts gewonnen haben. Sei es, dass sie diese lombardische Rechtspraxis bei einem Italienaufenthalt kennengelernt hatten, sei es, dass die *Consuetudines feudorum* im Reich bekannt geworden waren. Möglichkeiten, Kenntnisse der lombardischen Lehnpraxis zu erwerben, gab es im Reich nördlich der Alpen in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts genug. Das zahlreiche Gefolge Barbarossas erlebte auf den Italienzügen das lombardische Lehnswesen im Süden in actu; der Kaiser erhob in den 1154 und 1158 in Roncaglia erlassenen Lehnsgesetzen den Anspruch, deren Bestimmungen über die lehnrechtlich begründete Pflicht zur Heeresfolge sollten *tam in Italia quam in Alamania* gelten¹²⁾. In der königlichen Kanzlei wiederum entstanden für Empfänger in Italien und

9) Das ist das wesentliche Ergebnis der Münchner Tagung von 2008: Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010; zum Ergebnis: Jürgen DENDORFER, Zur Einleitung, S. 11–39, und Roman DEUTINGER, Das hochmittelalterliche Lehnswesen: Ergebnisse und Perspektiven, S. 462–473. Ausgangspunkt der Tagung waren die Überlegungen von Susan Reynolds (Susan REYNOLDS, *Fiefs and Vasalls. The Medieval Evidence reinterpreted*, Oxford 1994), deren Werk international breite Resonanz fand, vgl. zuletzt: Feudalism. New Landscapes of Debate, hg. von Sverre BAGGE/Michael H. GELTING/Thomas LINDKVIST (The Medieval Countryside 5), Turnhout 2011.

10) Diese Überlegung zuerst ausgeführt in: Jürgen DENDORFER, Roncaglia: Der Beginn eines lehnrechtlichen Umbaus des Reiches?, in: Staufisches Kaisertum im 12. Jahrhundert. Konzepte – Netzwerke – Politische Praxis, hg. von Stefan BURKHARDT/Thomas METZ/Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER, Regensburg 2010, S. 111–132.

11) François Louis GANSHOF, Was ist das Lehnswesen?, Darmstadt 1983; MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt (wie Anm. 6).

12) Das Lehnsgesetz von 1154, in: Die Urkunden Friedrichs I., Teil 1: 1152–1158, bearb. von Heinrich APPELT (MGH DD 10.1), Hannover 1975, im Folgenden DD F. I., Nr. 91, S. 151–153, hier S. 153: *Firmiter etiam statuimus tam in Italia quam in Alamania* [...], sowie das Lehnsgesetz von 1158, in: Die Urkunden Friedrichs I., Teil 2: 1158–1167, bearb. von Heinrich APPELT (MGH DD 10.2), Hannover 1979, im Folgenden DD F. I., Nr. 242, S. 34–36, hier S. 35.

Burgund lehnrechtlich differenziert argumentierende Urkunden¹³⁾, und nicht zuletzt sind in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts hier und dort nördlich der Alpen Abschriften oder zumindest Auszüge aus dem schriftlichen lombardischen Lehnrecht, den *Consuetudines feudorum*, nachzuweisen¹⁴⁾. Geht man solchen Verbindungslinien nach, dann zeigen sich viele Möglichkeiten für das Eindringen ausgebildeter lehnrechtlicher Vorstellungen ins Reich¹⁵⁾. Lassen sich die Argumente der Magdeburger *iusprudentes* denn im Einzelnen im lombardischen Lehnrecht greifen?

Die Mutung binnen Jahr und Tag, das zweite Argument der Magdeburger Rechtskundler, legte Friedrich Barbarossa schon in den Roncaglien Lehnsgesetzen von 1154 und 1158 fest¹⁶⁾. Von der Lehnspraxis in Oberitalien ausgehend, findet sich diese Bestimmung auch in den *Consuetudines feudorum*. Einer der ersten Spezialisten lombardischen Lehnrechts, der Mailänder Obertus de Orto, nennt in einem Lehrbrief an seinen Sohn die versäumte Belehnung binnen Jahr und Tag als ersten und entscheidenden Grund für

13) Dazu im Überblick: Rudolf SCHIEFFER, Das Lehnswesen in den deutschen Königsurkunden von Lothar III. bis Friedrich I., in: Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 79–90, hier etwa S. 81, wonach von den 47 Lehnurkunden, welche die königliche Kanzlei von Lothar III. bis Friedrich I. ausstellte (44 allein unter Friedrich Barbarossa), 31 auf italische, zehn auf burgundische Empfänger und »bloß sechs auf solche im Regnum Tentonicum« entfallen.

14) Weitere Forschungen hierzu sind dringliches Desiderat. Sie müssten von den Vorstudien des 19. Jahrhunderts zur handschriftlichen Überlieferung der *Libri feudorum* ausgehen (Laspeyres, Lehmann) und hätten dabei verstärkt auf Bruchstücke der älteren Rezensionen der *Consuetudines feudorum* zu achten: Ernst Adolph LASPEYRES, Über die Entstehung und älteste Bearbeitung der *Libri Feudorum*, Berlin 1830, ND Aalen 1969; Karl LEHMANN, Die Entstehung der *Libri feudorum*, in: Festschrift zum fünfzigjährigen Doctorjubiläum Sr. Excellenz des Staatsrathes Dr. Hermann von Bucka am 6. Juli 1891, hg. von der Rostocker Juristenfakultät, Rostock 1891, S. 1–57. Eine Ermutigung dafür, dass dieser Weg erfolgversprechend sein kann, sind die ersten Ergebnisse von Peter LANDAU, Feudistik und Kanonistik. Ein neuer Quellenfund zum lombardischen Lehnrecht, in: Das Recht und seine historischen Grundlagen. Festschrift für Elmar Wadle zum 60. Geburtstag, hg. von Tiziana J. CHIUSI/Thomas GERGEN/Heike JUNG (Schriften zur Rechtsgeschichte 139), Berlin 2008, S. 525–536; ergänzend zu Laspeyres und Lehmann ist heranzuziehen: Peter WEIMAR, Die Handschriften des *Liber feudorum* und seiner Glossen, in: *Rivista internazionale di diritto commune* 1 (1990), S. 31–98, auch in: DERS., Zur Renaissance der Rechtswissenschaft im Mittelalter (Bibliotheca eruditorum 8), Goldbach 1997, S. 171–238.

15) Methodisch durch seine Grundannahmen jedoch eher fraglich: Noberto IBLHER RITTER VON GREIFFEN, Die Rezeption des lombardischen Lehnsrechts und sein Einfluß auf das mittelalterliche Lehnswesen (Europäische Hochschulschriften III.820), Frankfurt am Main u. a. 1999.

16) DD F. I. (wie Anm. 12), Nr. 91, S. 153: *Preterea si quis infeudatus sua incuria vel neglegentia per annum et diem steterit, quod feudi investituram a proprio domino non petierit, transacto hoc spatio feudum amittat et ad dominum redeat*, wiederholt in: DD F. I. (wie Anm. 12), Nr. 242, S. 35, mit der Präzisierung, diese Bestimmung gelte für Lehnsnehmer, die älter als 14 Jahre seien. Das Lehnsgesetz von 1158 wurde wörtlich von Rahewin in den *Gesta Friderici* wiedergegeben, vgl. *Otonis et Rahewini Gesta Friderici I imperatoris*, hg. von Georg WAITZ (MGH SS rer. Germ. [46]), Hannover/Leipzig 1912, lib. IV, c. 10, S. 243–245.

den Verlust eines Lehens¹⁷). Dieser Obertus de Orto aber trat schon auf dem ersten Italienzug in engen Kontakt mit Friedrich Barbarossa, wie ich jüngst nachweisen konnte¹⁸).

Auch das erste Argument in der Magdeburger Urkunde, das Stift habe von alters her keine *homines infeodatos* (Lehnsnehmer) und deshalb könne Konrad Schaph keine Lehen von ihm haben, ist in den *Consuetudines feudorum* vorgeformt. In ihrer ältesten Fassung findet sich das Begriffsinventar, mit dem die Magdeburger Urkunde die strittige Lehnbeziehung beschreibt. Dort wird ausgeführt, dass Kleriker und Kirchen – wie das Magdeburger Stift – keine Lehen (*feuda*) ausgeben dürften, wenn dies nicht auf einer alten Gewohnheit beruhe; genau auf diese fehlende *consuetudo* des Liebfrauenstiftes hoben die von Wichmann herangezogenen *iusprudentes* ab¹⁹).

Im Jahr 1179 konnte man als Rechtskundiger in Magdeburg wissen, dass das lombardische Lehnrecht dies so sah. Wenige Jahre zuvor war Erzbischof Wichmann mit einem großen Gefolge beim Kaiser in Italien²⁰). Der Zugang zu frühen Handschriften des ge-

17) Vgl. *Consuetudines feudorum*, Bd. 1: *Compilatio Antiqua*, hg. von Karl LEHMANN, Göttingen 1892, Tit. X, c. 2, S. 36 f.: *Prima autem causa beneficii amittendi haec fuit et adhuc in plerisque curiis est [...], quod si vasallus per annum et diem domino suo mortuo steterit, quod heredem domini sui investituram petendo, fidelitatem pollicendo non adierit, tanquam ingratus existens beneficium amittit [...]*. Zu Obertus de Orto: Maria Gigliola DI RENZO VILLATA, La formazione dei »Libri feudorum«, in: *Il feudalesimo nell'alto medioevo*, Bd. 2 (Settimane di studio del centro italiano di studi sull'alto medioevo 47.2), Spoleto 2000, S. 651–721, passim, im engeren Sinne S. 662–668.

18) DENDORFER, Roncaglia (wie Anm. 10), hier S. 118–120. Bisher übersehene Quelle dafür ist der Bericht über die Zerstörung von Tortona, in dem auch Barbarossas Hoftag in Roncaglia im Jahr 1154 geschildert wird, vgl. Adolf HOFMEISTER, De ruina civitatis Terdonae. Untersuchungen zum 1. Römerzug Friedrichs I., in: *Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde* 32 (1922), S. 89–157, hier c. 4, S. 147.

19) Vgl. den lateinischen Text der Urkunde oben Anm. 5. In den *Consuetudines feudorum* wird die Frage, ob Geistliche Lehen vergeben können, an zwei Stellen mit der Einschränkung versehen, dies sei nur dann möglich, wenn sie dies aufgrund einer alten Gewohnheit täten. Gleich zu Beginn werden diejenigen genannt, die ein Lehen geben können (*qui feudum dare possunt*): *Archiepiscopus, episcopus, abbas, abbatissa, praepositus, si antiquitus eorum fuit consuetudo, feudum dare possunt* (*Consuetudines feudorum* [wie Anm. 17], Tit. I, c. 1, S. 8). Unter dem Titel *Qualiter feudum amittatur* werden ebenfalls zwei Gründe dafür angeführt, wann die Vergabe von Lehen durch Geistliche ungültig sei: Erstens, wenn diese erst nach einer Verfügung Urbans II., Lehen aus Kirchengut nicht zu geben, erfolgt sei. Zweitens, *si praepositus vel alia ecclesiastica persona, quae antiquitus non sit solita feudum dare, scilicet ut quod dederit non sit stabilis de iure*, *Consuetudines feudorum* (wie Anm. 17), Tit. II, § 6 und 7, S. 12). Da Unser Lieben Frauen ein Stift war und sein Vorsteher somit ein Propst, galt diese Bestimmung in diesem Fall.

20) Wichmann hielt sich von Mai 1176 bis August/September 1177 in Italien auf; er nahm an der Schlacht von Legnano teil und war einer der Unterhändler Barbarossas vor dem Frieden von Venedig: Willy HOPPE, Erzbischof Wichmann von Magdeburg, in: DERS., *Die Mark Brandenburg, Wettin und Magdeburg. Ausgewählte Aufsätze, eingeleitet und hg. von Herbert LUDAT*, Köln/Graz 1965, S. 1–152, zuerst in: *Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg* 43 (1908), S. 134–294; zur Vorbereitung des Friedens von Venedig: Wolfgang GEORGI, Wichmann, Christian, Philipp und Konrad: Die »Friedensmacher« von Venedig?, in: *Stauferreich im Wandel. Ordnungsvorstellungen und Politik in der Zeit*

lehrten Rechts scheint an der Elbe möglich gewesen zu sein²¹⁾, und zu der Zeit, als die Urkunde entstand, hielten sich Barbarossa und sein Hof selbst in Magdeburg auf²²⁾. Wahrscheinlich wurde die Magdeburger Urkunde sogar von einem Notar verfasst, der sowohl für die Kanzlei des Kaisers als auch für die des Erzbischofs tätig war²³⁾. In der Urkunde Erzbischof Wichmanns dürfte sich somit eine frühe Spur der Auseinandersetzung mit den entwickelteren lehnrechtlichen Vorstellungen Oberitaliens zeigen.

Dieses Beispiel sollte in aller Ausführlichkeit an den Beginn des Beitrags gestellt werden, da die sich hier abzeichnenden Prämissen wesentlich für sein Thema sind. Die Magdeburger Urkunde datiert ein Jahr vor dem berühmtesten »Politischen Prozess« des Hochmittelalters, der Absetzung Heinrichs des Löwen durch Friedrich Barbarossa²⁴⁾. Nach der vieltraktierten Narratio der Gelnhäuser Urkunde sei Heinrich der Löwe *sub feodali iure*, nach Lehnrecht, dreimal geladen und verurteilt worden²⁵⁾. Die zur Hand-

Friedrich Barbarossas, hg. von Stefan WEINFURTER (Mittelalter-Forschungen 9), Stuttgart 2002, S. 41–84, passim.

21) Als Schulort Eikes von Reggow wurde auch die Magdeburger Domschule diskutiert, denn in Magdeburg unter Erzbischof Wichmann (1153–1192) sind in den Bischofsurkunden bis hin zur Erneuerung des Stadtrechts im Jahr 1188 erstaunliche Rechtskenntnisse zu belegen. Vgl. Winfried TRUSEN, Die Rechtsspiegel und das Kaiserrecht, in: ZRG Germ. 102 (1985), S. 12–59; zum Magdeburger Stadtprivileg von 1188 vgl. Rolf LIEBERWIRTH, Das Privileg des Erzbischofs Wichmann und das Magdeburger Recht (Sitzungsberichte der sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Philologisch-historische Klasse 130.3), Berlin 1990, hier vor allem S. 17–24. Zur möglichen Rezeption langobardischen Rechts unter Wichmann vgl. Christoph H. F. MEYER, Langobardisches Recht nördlich der Alpen. Unbeachtete Wanderungen gelehrten Rechts im 12.–14. Jahrhundert, in: Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 71 (2003), S. 387–408.

22) Die Urkunde Erzbischof Wichmanns ist 1179, vor dem September dieses Jahres, anzusetzen, vgl. Urkundenbuch Magdeburg (wie Anm. 1), Nr. 358, S. 471 f. Im Juni und Juli 1179 hielt sich Friedrich Barbarossa in Sachsen auf, Ende Juni ist er sogar in Magdeburg belegt. Vgl. Ferdinand OPLL, Das Itinerar Kaiser Friedrich Barbarossas (1152–1190) (Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 1), Köln/Wien/Graz 1978, S. 74 f.

23) Zu diesem Notar Ulrich vgl. Rainer Maria HERKENRATH, Ulrich, Notar des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg und scriptor Kaiser Friedrich Barbarossas, in: Archivalische Zeitschrift 68 (1972), S. 41–51; zur möglichen Mitwirkung an der Magdeburger Urkunde vgl. Olaf RADER, Das Urkundenwesen der Erzbischöfe von Magdeburg bis zum Tode Erzbischof Wichmanns von Seeburg 1192, in: Sachsen und Anhalt 18 (1994), S. 417–514, hier S. 444 und 453 zur Tätigkeit Ulrichs für das Liebfrauenstift.

24) Zum Ereignis jüngst: Joachim EHLERS, Heinrich der Löwe. Eine Biographie, München 2008, S. 317–344; Knut GÖRICH, Friedrich Barbarossa, München 2011, S. 461–485. Grundlegend: Stefan WEINFURTER, Erzbischof Philipp von Köln und der Sturz Heinrichs des Löwen, in: Köln – Stadt und Bistum in Kirche und Reich des Mittelalters. Festschrift für Odilo Engels zum 65. Geburtstag, hg. von Hanna VOLLRATH/Stefan WEINFURTER (Kölner Historische Abhandlungen 39), Köln/Weimar/Wien 1993, S. 455–481, wieder in: DERS., Gelebte Ordnung, gedachte Ordnung. Ausgewählte Beiträge zu König, Kirche und Reich, hg. von Helmuth KLUGER/Hubertus SEIBERT/Werner BOMM, Stuttgart 2005, S. 335–360, danach zitiert.

25) Die Urkunden Friedrichs I., Teil 3: 1167–1180, bearb. von Heinrich APPELT (MGH DD 10.3), Hannover 1985, im Folgenden DD F. I., Nr. 795, S. 360–363, hier S. 362: [...] *sub feodali iure legitimo trino*

buchmeinung geronnene Forschung, die gleichwohl lange nicht mehr überprüft wurde, nimmt eine Abfolge von land- und lehnrechtlichem Verfahren als Konstituens dieses Prozesses an²⁶). Ungeachtet aller Unstimmigkeiten in Details gehen die zahllosen Beiträge, die vor allem zwischen 1850 und 1960 zum Thema erschienen sind, davon aus, dass es im 12. Jahrhundert eine allgemein akzeptierte Vorstellung von den Regularien gab, auf denen das Verhältnis von Lehnsherr und Vasall beruhte. Wie das Magdeburger Beispiel zeigt, ist dies eine Annahme auf schwankender Grundlage.

Aus dieser produktiven Verunsicherung heraus will ich im Folgenden ein klassisches Thema, das im Rahmen der neuerlichen Beschäftigung mit dem Lehnswesen nicht fehlen darf, die sogenannten »Politischen Prozesse« des endenden 12. Jahrhunderts, behandeln. Das wage ich beim derzeitig im Fluss befindlichen Forschungsstand nur, indem ich in einem ersten Schritt, einige Vorklärungen unternehme.

1. VORKLÄRUNGEN: LEHNRECHT – ORDNUNG DES REICHES – »POLITISCHE PROZESSE«

In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts unterlag das Lehnswesen im Reich nördlich der Alpen einer tiefgreifenden Veränderung²⁷). Gewiss gab es auch zuvor die besitzrechtliche Kategorie des »Gehelienen«, des Lehens, neben dem Eigengut; sicher lassen sich klienteläre Unterordnungsverhältnisse eines Freien unter einen anderen Freien belegen, und nicht zuletzt sind schillernd mehrdeutige Rituale der Unterordnung mittels »Handgang« (*hominium*, später häufiger *homagium*) nachzuweisen²⁸). Nur selten aber verbanden sich diese Elemente zu dem stimmigen Bild, das die Handbuchmeinung vom Lehns-

edicto.

26) Alfred HAVERKAMP, Zwölftes Jahrhundert 1125–1198 (Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte 5), Stuttgart 102003, hier S. 143–145.

27) Die folgenden Überlegungen beruhen auf den Ergebnissen und Diskussionen der Münchner Tagung, siehe Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, dort die Einleitung und Zusammenfassung.

28) Vgl. dazu Philippe DEPREUX, Lehnrechtliche Symbolhandlungen. Handgang und Investitur im Bericht Galberts von Brügge zur Anerkennung Wilhelm Clitos als Graf von Flandern, in: Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 387–399; Jürgen DENDORFER, Das Wormser Konkordat – ein Schritt auf dem Weg zur Feudalisierung der Reichsverfassung?, in: ebd., S. 299–328, hier vor allem S. 313–328; für die Karolingerzeit: Matthias BECHER, Die *subiectio principum*. Zum Charakter der Huldigung im Franken- und Ostfrankenreich bis zum Beginn des 11. Jahrhunderts, in: Staat im frühen Mittelalter, hg. von Stuart AIRLIE/Walter POHL/Helmut REIMITZ (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11), Wien 2006, S. 163–178; ferner: Klaus VAN EICKELS, „Homagium“ und „amicitia“. Rituals of Peace and their Significance in the Anglo-French Negotiations of the Twelfth Century, in: Francia 21 (1997), S. 133–140.

wesen zeichnet. »Vasallität«, verstanden als eine personale, klienteläre Unterordnung, ist in Bezug zur Vergabe von geliehenem Gut zwar belegt; dabei handelt es sich aber um ein Phänomen, das in der inneren Organisation vornehmlich geistlicher, seltener weltlicher Herrschaften zu beobachten ist und nur schwierig von grundherrlichen Beziehungen abgegrenzt werden kann. Lehnsbeziehungen annähernd im Sinne der älteren Lehrbuchmeinung sind auf niedrigerer sozialer Ebene somit auch vor dem 12. Jahrhundert zu erkennen. Weitgehend auszuschließen ist jedoch, dass die Beziehungen von König und Großen in den Kategorien des Lehnrechts gedeutet wurden; dies hat Roman Deutinger im Hinblick auf das Verhältnis der Herzöge zum König nachgewiesen²⁹⁾.

Erst nach 1150 scheint sich dies zu ändern. Die Tendenz zur verstärkten Verschriftlichung sozialer Phänomene erfasste auch Lehnsbeziehungen. Die »Renaissance der Rechtswissenschaften« in Oberitalien schuf die kategorialen Grundlagen für eine abwägende Erörterung der gewohnheitsrechtlichen Lehnspraxis Oberitaliens, die von der langobardischen Rechtstradition profitierte. Das römische Recht wurde wiederentdeckt, die Grundlagentexte der Kanonistik entstanden, und die Gewohnheiten des lombardischen Lehnrechts wurden gesammelt und erörtert³⁰⁾. Davon ausgehend, dies sei als Ausgangsthese des Nachfolgenden betont, wurde anfangs zaghaft, dann immer stärker die gedankliche Präzisierung und Durchdringung des Lehnrechts in Oberitalien im Reich nördlich der Alpen aufgegriffen. Der Hof Barbarossas kam schon auf dem ersten Italienzug mit diesem neuen, gelehrten Lehnrecht in Kontakt; er erhob in der Folge die lehnrechtlich begründete Forderung, weltliche und geistliche Lehnsnehmer seien zur Heerfahrt verpflichtet³¹⁾. Über Jahrzehnte hinweg sammelten der Hof, die kaiserliche Kanzlei sowie die Fürsten, die dem Kaiser nach Italien folgten, Erfahrungen mit der gelebten lombardischen Lehnspraxis; die Urkunden der königlichen Kanzlei trafen für italische oder burgundische Empfänger auch kompliziertere lehnrechtliche Regelungen, die in Diplomen für Empfänger im Regnum Teutonicum in der Regel fehlen, und das gelehrte Lehnrecht wurde schon bald über die Alpen getragen³²⁾.

Langsam beginnen diese neuen, ausdifferenzierten Vorstellungen ins Reich einzudringen. Nach dem kaiserlichen Hof und seiner Kanzlei zeigen sich erste Spuren einer

29) Vgl. den Beitrag in diesem Band. Am Beispiel des Privilegium minus, der ersten urkundlichen Erwähnung der Übertragung eines Herzogtums als Lehen: Roman DEUTINGER, Das Privilegium minus, Otto von Freising und der Verfassungswandel des 12. Jahrhunderts, in: Die Geburt Österreichs. 850 Jahre Privilegium minus, hg. von Peter SCHMID/Heinrich WANDERWITZ, Regensburg 2007, S. 179–199.

30) Aus der Fülle der Literatur: Ennio CORTESE, Il Rinascimento giuridico medievale, Roma 21996; Peter WEIMAR, Zur Renaissance der Rechtswissenschaft im Mittelalter, Goldbach 1996; Stephan KUTTNER, The Revival of Jurisprudence, in: DERS., Studies in the History of Medieval Canon Law (Collected Studies Series 325), Aldershot 1990, S. 299–323.

31) Vgl. DENDORFER, Roncaglia (wie Anm. 10).

32) Vgl. LANDAU, Feudistik und Kanonistik (wie Anm. 14).

lehnrechtlichen Präzisierung immer wieder im Umfeld der wichtigsten Helfer Friedrich Barbarossas in Italien, der Reichsbischöfe³³). Insbesondere in den Bischofsstädten der bedeutendsten Akteure finden sich erstaunliche Zeugnisse für das Wirken des neuen gelehrten Rechts. Es mag genügen an die Kölner Erzbischöfe Rainald von Dassel und Philipp von Heinsberg, an den Mainzer Christian von Buch sowie den Magdeburger Wichmann oder an Bischof Eberhard von Bamberg zu erinnern. Sie alle förderten an ihren Bischofssitzen die neue Rechtswissenschaft³⁴). Dies führte zur Blüte der Kanonistik in Zentren wie Köln und Mainz, daneben aber auch sehr früh zum Aufgreifen weiterer Texte und Vorstellungen des gelehrten Rechts nördlich der Alpen³⁵). Im Laufe des 12. Jahrhunderts dürfte somit das im Zuge der Ausbildung der Rechtswissenschaft in Italien entwickelte Lehnrecht als Denkmodell für ältere Leihe- und Unterordnungsbeziehungen ins *Regnum Teutonicum* gelangt sein; neu war nun, dass es zur Ordnungsvorstellung eines hierarchisch strukturierten Reiches wurde. Über die Reichweite dieser Vorstellung oder ihre Akzeptanz ist damit noch nichts ausgesagt.

Mit diesen Einschränkung kann man durchaus an die ältere Forschung anknüpfen, die selbst dann, wenn sie von einer verfassungsgeschichtlichen Relevanz des Lehnswesens für das ganze Früh- und Hochmittelalter ausging, immer wieder betont hat, dass sich unter Friedrich Barbarossa die Beschreibung lehnrechtlicher Beziehungen in den Quellen qualitativ veränderte. Heute verstaubt klingende Schlagworte wie die »staufi-

33) Vgl. etwa die lehnrechtlich bemerkenswert eindeutigen Formulierungen in den kaiserlichen Urkunden, die als Empfängerfertigungen für Bischof Eberhard von Bamberg entstanden. Zu Eberhard mit älterer Literatur: DENDORFER, *Roncaglia* (wie Anm. 10), S. 120–122.

34) Allgemein: Johannes FRIED, *Die Rezeption Bologneser Wissenschaft in Deutschland während des 12. Jahrhunderts*, in: *Viator* 21 (1990), S. 103–145; Christoph H. F. MEYER, *Europa lernt eine neue Sprache: Das Römische Recht im 12. Jahrhundert*, in: *Verwandlungen des Stauferreichs. Drei Innovationsregionen im mittelalterlichen Europa*, hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER/Alfried WIECZOREK, Darmstadt 2010, S. 321–335; zu KÖLN vgl. vor allem die Studien von Peter LANDAU unten Anm. 126; zu MAINZ: Ilona RIEDEL-SPANGENBERGER, *Der Kanonist Sicardus von Cremona (* 1155 – † 1215) in Mainz (1178–1183)*, in: *Recht – Bürge der Freiheit. Festschrift für Johannes Mühlensteiger SJ zum 80. Geburtstag*, hg. von Konrad BREITSCHING (*Kanonistische Studien und Texte* 51), Berlin 2006, S. 437–452; zu Magdeburg Literatur wie oben Anm. 21; zu Bamberg: Johannes FRIED, *Die Bamberger Domschule und die Rezeption von Frühscholastik und Rechtswissenschaft in ihrem Umkreis bis zum Ende der Stauferzeit*, in: *Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters*, hg. von Johannes FRIED (*VuF* 30), Sigmaringen 1986, S. 163–201; Peter LANDAU, *Lehrbuch contra Fälschung. Die Bamberger Anfänge der europäischen Sprachrechtswissenschaft und die Würzburger Goldene Freiheit*, in: *DA* 62 (2006), S. 505–536; zu Eberhard von Bamberg am Beginn der Regierungszeit Friedrich Barbarossas: DENDORFER, *Roncaglia* (wie Anm. 10), S. 120–122.

35) Vgl. etwa MEYER, *Langobardisches Recht* (wie Anm. 21); LANDAU, *Feudistik und Kanonistik* (wie Anm. 14).

sche Reichsreform« auf lehnrechtlicher Grundlage³⁶⁾ oder die »staufische Lehnspolitik«³⁷⁾ spiegeln diese Einschätzung wider. Sie behalten dann ihre Berechtigung, wenn wir nicht davon ausgehen, dass sich im Lehnrecht Normen einer Reichsverfassung artikulierten, die unter Barbarossa Geltung besaß, sondern, dass es sich dabei vielmehr um einen im 12. Jahrhundert neuen Versuch handelte, ältere Leihbeziehungen in den Formen des ausgeprägten, schriftlichen Lehnrechts italienischer Prägung zu beschreiben und diese Denkfigur auf das Verhältnis von König und Großen zu übertragen.

Das Lehnrecht war für die ältere Forschung die Grundlage der Reichsverfassung im 12. Jahrhundert. Dieses Verfassungsprinzip manifestierte sich am Ende des Jahrhunderts in »Politischen Prozessen«³⁸⁾. Am deutlichsten in *dem* Prozess des Mittelalters: der Absetzung Heinrichs des Löwen. Wir müssen uns nicht mit den Anachronismen aufhalten, die den Begriff »Politische Prozesse« kennzeichnen, etwa eine Trennung von »Politik« und eigenständigem rechtlichen Regelungsbereich, der durch gültige Normen charakterisiert sei³⁹⁾. Wenn im Titel dieses Beitrags von »Politischen Prozessen« gesprochen wird, dann deshalb, weil es im Folgenden um eine Auseinandersetzung mit den von Heinrich Mitteis in die Forschung eingeführten Prozessen am Ende des 12. Jahrhunderts gehen soll, die angeblich nach Lehnrecht geführt wurden⁴⁰⁾. Gab es die von der älteren Forschung mehr geglaubte als nachgewiesene Strukturierung von Verfahren durch das Lehnrecht, dann wäre sie eine Neuerung dieser Zeit, die erhebliche Effekte auf die eingespielten Wege der Entscheidungsfindung zwischen König und Großen gehabt hätte. Es gilt deshalb im Folgenden die wenigen bekannten Fälle des endenden 12. Jahrhunderts im Reich nördlich der Alpen kritisch zu überprüfen, in denen Kaiser und Große im Regnum Teutonicum ein Urteil gegen bedeutendere Fürsten sprachen, das zur Absetzung und/oder zum Verlust der Eigengüter und Lehen führte.

36) Zuerst wohl Otto von DUNGERN, Die Staatsreform der Hohenstaufen, in: Festschrift für Ernst Zitelmann zu seinem 60. Geburtstag, München 1913, S. 1–30, der jedoch noch von »Staatsreform« sprach.

37) MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt (wie Anm. 6), S. 428.

38) Prägend: Heinrich MITTEIS, Politische Prozesse des früheren Mittelalters in Deutschland und Frankreich (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse I 1926/27.3), Heidelberg 1927.

39) Zum Begriff differenzierend: Hans-Jürgen BECKER, Politische Prozesse, in: HRG 3 (1978), Sp. 1796–1800; Friedrich BATTENBERG, Herrschaft und Verfahren. Politische Prozesse im mittelalterlichen Römisch-Deutschen Reich, Darmstadt 1995, S. 8 f.; zur Kritik an der von Mitteis ausgehenden älteren Sicht wichtig: VOLLRATH, Rebels and Rituals (wie Anm. 105).

40) Vgl. zusammenfassend Sigrid HAUSER, Staufische Lehnspolitik am Ende des 12. Jahrhunderts (1180–1197) (Europäische Hochschulschriften III.770), Frankfurt am Main 1998, S. 371–394.

2. REGALIENLEIHE LEHNRECHTLICH GEDEUTET – DER FALL ERZBISCHOF KONRADS II. VON SALZBURG (1165/1166)

Zu beginnen ist mit einem »Prozess« aus dem Jahr 1165/1166, der in die Vorgeschichte des Prozesses gegen Heinrich den Löwen eingereicht wird⁴¹⁾. Am 29. März des Jahres 1166 sprach Kaiser Friedrich I. in Laufen an der Salzach Erzbischof Konrad von Salzburg seine Regalien ab und belehnte daraufhin *ex iusta sententia et iudicio principum*, wie unsere Hauptquelle, die Reichersberger Annalen, berichtet, Laien mit den Besitzungen der Salzburger Kirche⁴²⁾. Dies war einer der Höhepunkte der Auseinandersetzung zwischen den Erzbischöfen von Salzburg und Friedrich Barbarossa im Alexandrinischen Schisma⁴³⁾. Zum stichpunktartig zu skizzierenden Vorlauf gehört, dass Konrad 1164, ohne Zustimmung des Kaisers, von Klerus und Volk seiner Kirche unter der Bedingung gewählt wurde, wie sein Vorgänger auf der Seite Papst Alexanders III. zu verharren und nicht zum kaiserlichen Gegenpapst überzutreten⁴⁴⁾. Dreimal bat er den Kaiser vergeblich um die Regalienleihe für sein Erzstift, die er nicht erhielt, weil er den kaiserlichen Papst Paschalis III. (1164–1168) nicht anerkennen wollte⁴⁵⁾. Folglich legte Erzbischof Konrad auch den von geistlichen und weltlichen Fürsten des Reiches 1165 geforderten Würzburger Eid auf den Papst Friedrich Barbarossas nicht ab⁴⁶⁾. Drei Mal setzte ihm der Staufer daraufhin Hoftage an, auf denen er sich verantworten sollte. Erst beim letztmöglichen

41) Zum Verfahren gegen Erzbischof Konrad von Salzburg (1165/1166) als Vorlauf des Prozesses gegen Heinrich den Löwen vgl. Johannes HALLER, Der Sturz Heinrichs des Löwen. Eine quellenkritische und rechtsgeschichtliche Untersuchung, in: AUF 3 (1911), S. 295–450, hier S. 391–393; Hans NIESE, Zum Prozeß Heinrichs des Löwen, in: ZRG Germ. 34 (1913), S. 195–258, hier S. 217; Karl SCHAMBACH, Der Prozess des Erzbischofs Konrad von Salzburg (1165–1166), in: HZ 122 (1920), S. 83–90; zuletzt WEINFURTER, Philipp von Köln (wie Anm. 24), S. 355 f.; zur Ereignisgeschichte: Günther HÖDL, Das Erzstift Salzburg und das Reich unter Kaiser Friedrich Barbarossa, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 114 (1974), S. 37–55.

42) Magni Presbyteri Annales Reicherspergensis, hg. von Wilhelm WATTENBACH, in: MGH SS 17, Hannover 1861, ad 1165–1167, S. 471–476, hier S. 473, zum Werk Franz-Josef WORSTBROCK, Magnus von Reichersberg, in: VL 11 (2004), Sp. 953–957; zur Datierung: Heinrich von FICHTENAU, Studien zu Gerhoch von Reichersberg, in: MIÖG 52 (1938), S. 1–56, hier S. 43 f., wonach die Aldersbacher Handschrift der Reichersberger Annalen von Gerhoch selbst bis zum Jahr 1167 fortgeführt wurde; sie ist also unmittelbar zeitgenössisch, da Gerhoch 1169 bereits starb. In diesem Punkt kein Widerspruch bei Franz-Josef SCHMALE, Die österreichische Annalistik im 12. Jahrhundert, in: DA 31 (1975), S. 144–203, hier S. 195 f.

43) Zu Friedrich Barbarossas Konflikt mit den Erzbischöfen von Salzburg im Schisma: Knut GÖRICH, Die Ehre Friedrich Barbarossas. Kommunikation, Konflikt und politisches Handeln im 12. Jahrhundert (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2001, S. 58–91, mit älterer Literatur.

44) Annales Reicherspergensis (wie Anm. 42), ad 1164, S. 470 f.

45) Annales Reicherspergensis (wie Anm. 42), ad 1164, S. 471.

46) HÖDL, Erzstift Salzburg (wie Anm. 41), S. 48 f.; GÖRICH, Ehre Friedrich Barbarossas (wie Anm. 43), S. 75.

Termin erschien der Metropolit der Salzburger Kirchenprovinz dann in Nürnberg am Hof.

In den Annalen von Reichersberg werden die Standpunkte der Streitparteien auf diesem Nürnberger Hoftag dargelegt: Der Kaiser warf Erzbischof Konrad vor, dieser habe die Bischofskirche von Salzburg durch Raub in seinen Besitz gebracht, da ihm weder vom König die Regalien seiner Kirche verliehen worden seien, noch vom Papst die Spirituellen⁴⁷⁾. Der Salzburger Erzbischof rechtfertigte sich damit, dass er sein Bistum durch die rechtmäßige Wahl von Klerus und Ministerialen seiner Kirche erhalten habe. Im Hinblick auf die königlichen Regalien könne er durch Zeugen belegen, dass er diese drei Mal in einem Jahr erbeten habe. Dreimal aber sei ihm die Regalienleihe verweigert worden, weil er Papst Paschalis nicht habe anerkennen wollen⁴⁸⁾. In Nürnberg verlor Konrad daraufhin die Huld des Kaisers. Etwa zwei Monate später hielt der König dann den erwähnten Tag in Laufen an der Salzach ab, an dem er über Erzbischof Konrad die Acht aussprach und die Regalien des Erzstifts als Lehen an Laien vergab.

Der Salzburger Fall ist deshalb bemerkenswert, weil der Reichersberger Annalist unstrittig ein lehnrechtliches Argument bietet, um die nicht erfolgte Regalieninvestitur zu rechtfertigen. Doch zögere ich, mich dem Tenor der Forschung anzuschließen und dieses Verfahren als ersten eindeutig belegten Lehnsprozess gegen einen Reichsfürsten zu bezeichnen, es gleichsam als Manifestation des neuen von Barbarossa propagierten Lehnrechts zu betrachten, denn auch hier gilt es zu differenzieren.

Wie bei vergleichbaren Auseinandersetzungen Friedrich Barbarossas mit geistlichen Reichsfürsten ist auch in diesem Fall die Terminologie eindeutig nicht lehnrechtlich. Der Kaiser verleiht Regalien, das heißt, er belehnt nicht, sondern Bischöfe und Äbte erhalten die Regalien durch die Investitur. Sie sind als Gegenleistung zum *servitium regis* verpflichtet, aber eben nicht zu irgendwelchen lehnrechtlich einzufordernden Diensten⁴⁹⁾.

47) *Annales Reicherspergensis* (wie Anm. 42), ad 1166, S. 472 f.: *Chuonradus post tertiam vocationem et tertiam curiam quam dederat ei imperator a festo sancti Michaelis, sex septimanis unicuique vocationi deputatis. Ibi ergo cum constanter respondisset coram principibus ad omnia quae ei imperator obiciebat, quod scilicet per rapinam teneret episcopatum Salzburgensem, cum nec ab eo umquam regalia eiusdem episcopatus nec a papa suo Paschali spiritualia suscepisset [...]*.

48) *Annales Reicherspergensis* (wie Anm. 42), ad 1166, S. 473: *[...] ipseque [Erzbischof Konrad von Salzburg, J. D.] per prolocutorem suum ducem Bawariae respondisset, se non per rapinam sed per legitimam et canonicam electionem cleri et ministerialium et totius plebis eundem episcopatum suscepisse; se quoque iusticiam suam, id est regalia, tribus vicibus ab eo requisisse eodem anno, hocque testibus probare voluisset; hancque sibi negatam fuisse tribus vicibus, pro eo quod nollet, cum nec deberet, recipere Paschalem qui non esset legitimus pastor ecclesiae [...]*. Zu den drei Bitten um die Regalienleihe: HÖDL, *Erzstift Salzburg* (wie Anm. 41), S. 49 f.

49) Dies ist ein Ergebnis meiner Untersuchung, DENDORFER, *Wormser Konkordat* (wie Anm. 28), die sich in diesem Punkt gegen den magistralen Aufsatz von Peter Classen wendet, der diese Entwicklung schon mit dem Wormser Konkordat ansetzte: Peter Classen, *Das Wormser Konkordat in der deutschen*

Häufiger aber lässt sich in der Zeit Friedrich Barbarossas beobachten, dass die Bindungsverhältnisse geistlicher wie weltlicher Großer parallelisiert werden. Was bei den einen die Regalienleihe ist, wird bei den anderen die Vergabe von *beneficium* oder *feudum* durch den König. Beides verpflichtet in der Sicht des Hofes vor allem zur Heeresfolge für die Italienzüge⁵⁰⁾.

Ausgehend von diesen Überlegungen wird verständlich, warum in der Auseinandersetzung über die nicht erfolgte Regalieninvestitur Erzbischof Eberhards von Salzburg lehnrechtliche Argumente angeführt werden konnten. Selbst wenn das Verhältnis des Salzburger Erzbischofs zum König nicht lehnrechtlich begründet war, so ließ sich das Phänomen, eine Leihe mit Investitur und daraus folgenden Verpflichtungen des Beliehenen, doch ohne Mühe analog zu einem Lehnsverhältnis beschreiben. Das in Oberitalien entwickelte Lehnrecht bot nun Kriterien, wie die fristgerecht erbetene Belehnung, mit denen zu bewerten war, ob der Erwerb eines Lehens rechtmäßig oder unrechtmäßig zustande gekommen war⁵¹⁾. Die roncaglien Lehnsgesetze Friedrich Barbarossas von 1154 und 1158 forderten genau diese Belehnung binnen Jahr und Tag⁵²⁾.

Und doch ist dies letztlich nicht als Beleg dafür zu lesen, dass es Friedrich Barbarossa in diesem Fall gelang, mit einem lehnrechtlichen Prozess gegen einen geistlichen Reichsfürsten vorzugehen. Denn das lehnrechtliche Argument bietet der Reichersberger Annalist mit dem offenkundigen Ziel, den Salzburger Erzbischof zu verteidigen. Innerhalb eines Jahres musste nach den *Consuetudines feudorum* und der Passage in den Lehnsgesetzen Friedrich Barbarossas ein *miles* um die Belehnung nachsuchen. Konrad bot an, mit Zeugen zu belegen, dass er drei Mal um die Investitur mit den Regalien gebeten hätte und ihm diese dennoch verweigert worden sei⁵³⁾. Folgen wir der Reichersberger Quelle, dann hätte der Salzburger Elekt sich auf dem Nürnberger Hoftag mit einem Argument verteidigt, das im lombardischen Lehnrecht vorgeformt war. Die lombardischen *Consuetudines feudorum* schützten aber, wie dieses Beispiel zeigt, auch die Vasallen vor der Willkür ihrer Herren – nebenbei bemerkt, gerade deshalb wurden in der älteren verfas-

Verfassungsgeschichte, in: Investiturstreit und Reichsverfassung, hg. von Josef FLECKENSTEIN (VuF 17), Sigmaringen 1973, S. 411–460.

50) Deutlich wird das schon in der berühmten »Heerschau« des ersten Italienszugs im Jahr 1154 in Roncaglia: Ottonis et Rahewini Gesta Friderici (wie Anm. 16), lib. II, c. 12, S. 113; vgl. dazu DENDORFER, Wormser Konkordat (wie Anm. 28), S. 299–302.

51) Vgl. dazu oben, Anm. 16, die Belege für die Mutung in den Lehnsgesetzen Friedrich Barbarossas von 1154 und 1158, wonach der Mann binnen Jahr und Tag um die Belehnung nachzusuchen hat. Zu den einschlägigen Ausführungen in den *Consuetudines feudorum* vgl. Anm. 17.

52) DD F. I., Nr. 92 und 242 (wie Anm. 12).

53) *Consuetudines feudorum* (wie Anm. 17), Tit. VI, S. 20 (Cod. 5): *Nemo miles ultra annum et mensum vadat, ut investituram sui beneficii non petat a filio vel successore domini sui post mortem domini sui vel post mortem patris sui vel parentum suorum quibus succedere debet. Et sive petierit, ut supra est insertum, dampnetur nisi per mortalem litem remanserint vel per infamiam*; ebenso Tit. VI, c. 11, S. 20 (Cod. 1, 2, 3, 4).

sungsgeschichtlichen Forschung ihre Wirkungen im Reich gerne unterschätzt. Argumentativ zog Konrad mit dem Kaiser gleich, denn die lehnrechtliche Begründung bot Interpretationsspielraum. Abgesetzt wurde Konrad, weil er im Schisma eine andere Position vertrat und den Würzburger Eid nicht ablegte, deshalb wurde er geächtet. Dies war von ebensolcher Bedeutung wie das Argument der nicht erlangten Regalienleihe.

Lehnrechtliche Argumente, so zeigt sich, begannen im Reich in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ihre Wirkung zu entfalten. Sie steckten einen Diskussionsrahmen ab, in dem auch König und Bischöfe ihre Ansprüche abgleichen konnten. Während es für geistliche Große aus der Barbarossazeit noch einige weitere Belege gäbe, findet sich für den weltlichen Bereich – mit Ausnahme des Verfahrens gegen Heinrich den Löwen – bis 1200 nördlich der Alpen kein sicherer Hinweis auf einen lehnrechtlichen Prozess.

3. LEHNRECHTLICHE »PROZESSE« GEGEN WELTLICHE REICHSFÜRSTEN?

Sigrid Hauser jedoch, der wir die letzte Monographie zum Thema verdanken, führt noch zwei weitere Belege an⁵⁴. In beiden habe der Kaiser böhmischen Herzögen ihr Herzogtum als Lehen durch einen lehnrechtlichen Prozess am Hof abgesprochen.

Als 1177 oder 1178 Friedrich Barbarossa Herzog Sobieslaw von Böhmen sein Herzogtum entzog, hatte er diesen zuvor zwar wiederholt an seinen Hof geladen, doch der Herzog war nicht erschienen⁵⁵. Ob diese Missachtung des kaiserlichen Gebots der Grund für die Absetzung war, lässt sich ebenso wenig erkennen, wie eine Anklage wegen lehnrechtlich zu ahndender Vergehen. Dass der Herzog die Huld des Kaisers verlor, er-

54) HAUSER, Staufische Lehnspolitik (wie Anm. 40), S. 380 f. und S. 385 f.

55) Zu diesem Fall HAUSER, Staufische Lehnspolitik (wie Anm. 40), S. 380 f., nach Wilhelm WEGENER, Böhmen/Mähren und das Reich im Hochmittelalter. Untersuchungen zur staatsrechtlichen Stellung Böhmens und Mährens im Deutschen Reich des Mittelalters (919–1253) (Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart 5), Köln/Graz 1959, S. 83; Jiří KEJŘ, Böhmen und das Reich unter Friedrich I., in: Friedrich Barbarossa. Handlungsspielräume und Wirkungsweisen des staufischen Kaisers, hg. von Alfred HAVERKAMP (VuF 40), Sigmaringen 1992, S. 241–289, hier S. 263 f. Herrn Kollegen Hlaváček danke ich für den Hinweis auf jüngere tschechische Literatur: Marie BLÁHOVÁ, Velké dějiny zemí Koruny české [Große Geschichte der Länder der Böhmischen Krone], Bd. 1, Praha/Litomyšl 1999, S. 640 ff.; Martin WIHODA, Zlatá bula sicilská [Die Goldene Bulle von Sizilien], Praha 2005, S. 55 ff. Hauptquelle dafür ist Gerlach von Mühlhausen: Continuatio Gerlaci Abbatis Milovicensis, hg. von Wilhelm WATTENBACH, in: MGH SS 17, Hannover 1861, S. 683–710, ad 1176 und 1177, S. 688 f.; vgl. auch die Edition von Josef EMLER, in: Fontes rerum Bohemicarum, Bd. 2, Pragae 1874, S. 461–516. Über jüngere Literatur zum Werk informiert Marie BLÁHOVÁ, Jarloch of Milevsko, in: Enciclopedia in the medieval chronicle, hg. von Graeme DUNPHY, Leiden/Boston 2010, S. 906 f.; jüngst: Anna KERNBACH, Vincenciova a Jarlochova kronika v kontextu svého vzniku (mit Zusammenfassung Die Chroniken von Vinzenz und Gerlach in ihrem Entstehungskontext), Brno 2010. Die Quellen zum Ereignis sind verzeichnet bei: Regesten des Kaiserreiches unter Friedrich I. 1152 (1122)–1190, 3. Lieferung: 1168–1180, bearb. von Ferdinand OPLL (Reg. Imp. IV.2.3), Wien/Köln/Weimar 2001, Nr. 2358, S. 193.

klärt der zeitgenössische Autor Gerlach von Mühlhausen zum einen damit, dass Herzog Sobieslaw Anfang der 70er Jahre in Österreich eingefallen sei und dort große Verwüstungen angerichtet habe, worüber der Kaiser sehr betrübt gewesen sei. Zum anderen habe dieser 1177 Geza von Ungarn, der beim Kaiser Schutz suchen wollte, gefangen genommen und ihn an seinen brüderlichen Rivalen, den König von Ungarn, ausgeliefert⁵⁶⁾. Damit aber handelte er wider die Ehre des Kaisers⁵⁷⁾ und verlor dessen Gnade *irrecuperabiliter* (unumkehrbar). Das Herzogtum wurde ihm abgesprochen und ein Verwandter Sobieslaws mit ihm investiert⁵⁸⁾. Dass hier ein Lehnsmann gegen seine Lehnspflichten verstoßen habe und ihm deswegen in einem Felonieprozess sein Lehen entzogen wurde, bleibt in jeglicher Hinsicht bloße Behauptung. Die mehrmalige Ladung an den Hof ist ebenso wenig ausschließliches Kennzeichen eines nach Lehnrecht geführten Prozesses wie die Investitur in ein Herzogtum auf eine Belehnung verweist.

Vom zweiten vorgeblich lehnrechtlichen Prozess gegen einen Reichsfürsten erfahren wir etwas mehr⁵⁹⁾. Im Jahr 1193 verlor nach Gerlach von Mühlhausen Herzog Přzemysl Ottokar I. sein Herzogtum aus folgendem Grund⁶⁰⁾: Erst ein Jahr zuvor hatte er dieses auf Vermittlung seines Onkels, Bischof Heinrichs von Prag, erhalten. Der bischöfliche Onkel versprach dem Kaiser für die Übertragung des Herzogtums eine Geldzahlung und bürgte dafür. Als sein Neffe nicht zahlte, bestand Kaiser Heinrich VI. darauf, dass der Bischof von Prag sich an seinen Hof begeben und so lange dort bleibe, bis die Schuld beglichen sei. Ein ganzes Jahr lang, so Gerlach weiter, sei dieser gezwungen gewesen am kaiserlichen Hof zu verweilen. Weder löste ihn der Kaiser von den Verpflichtungen, noch zahlte sein Neffe. Dass Bischof und Neffe bald nicht mehr gut aufeinander zu sprechen waren, ist verständlich. Als nun dem Prager Bischof zu Ohren kam, dass sich Přzemysl Ottokar einer Verschwörung sächsischer Fürsten gegen den Kaiser angeschlossen hatte, trug er dies Kaiser Heinrich zu. Nachdem er dies erfahren hatte, sprach der Kaiser dem

56) Diese beiden Gründe bei Gerlach von Mühlhausen: *Continuatio Gerlaci* (wie Anm. 55), ad 1176 und 1177, S. 688 f.

57) So deute ich die *Continuatio Gerlaci* (wie Anm. 55), ad 1177, S. 689: [...] *derogans in hac parte tam fidei suae quam et imperatori in magna quantitate*.

58) Dafür die *Continuatio Gerlaci* (wie Anm. 55), ad 1177, S. 689: *His et aliis causis exstantibus quibus gratiam cesaris irrecuperabiliter amiserat, cum non auderet se presentare curiis quas ille sibi indixerat, tali ordine factum est, ut Fridericus qui contra eum in curia laboravit, tandem obtineret quod voluit; nam donatur quidem vexillis de manu cesaris [...]*; ferner: *Continuatio Zwetlensis altera*, hg. von Wilhelm WATTENBACH, in: MGH SS 9, Hannover 1851, S. 541–544, ad 1177, S. 541: *Fridericus filius eius terram patris, quam Zebezlau occupaverat, ab imperatore in Ytalia reinvestitus est*.

59) HAUSER, Staufische Lehnspolitik (wie Anm. 40), S. 385 f.; dazu früher Václav NOVOTNÝ, *České dějiny*, Bd. I.2, Praha 1913, S. 1130 ff.

60) *Gerlaci Continuatio* (wie Anm. 55), ad 1193, S. 706 f.

Herzog als Majestätsverbrecher das Herzogtum Böhmen ab und investierte mit Fahnen den Bischof selbst⁶¹).

Plausibler und einleuchtender als im Bericht des Gerlach von Mühlhausen könnte der Vorgang nicht motiviert sein. Mit keinem Wort ist von einem Prozess gegen einen untreuen Vasallen die Rede, nicht in Ansätzen lässt sich lehnrechtliches Vokabular erkennen. Eine Anklage als *reus maiestatis* war jedoch in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nicht ungewöhnlich, sie bezeichnete aber einen Hochverrats- und keinen Felonieprozess.

Beschränken wir uns auf das Reich nördlich der Alpen, dann bleibt vor 1200 somit nur ein einziger »Prozess« gegen einen weltlichen Reichsfürsten, der nach Lehnrecht geführt worden sein soll, der gegen Heinrich den Löwen.

4. SUB FEODALI IURE – DER »PROZESS« GEGEN HEINRICH DEN LÖWEN

Kein Ereignis des 12. Jahrhunderts ist in der verfassungsgeschichtlichen Literatur häufiger behandelt worden als der Prozess gegen Heinrich den Löwen, ein »Meisterproblem der älteren deutschen Geschichtskunde«⁶². Allein über die Forschungsgeschichte ließe sich mühelos ein eigener Aufsatz verfassen. Die Anzahl der heute noch relevanten Äußerungen zum Thema reduziert sich jedoch deutlich, wenn man die Voraussetzungen der überwiegend älteren Forschung nicht vorbehaltlos teilt. Von Georg Waitz⁶³ und Julius Ficker⁶⁴ über Johannes Haller⁶⁵, Ferdinand Güterbock⁶⁶, Heinrich Mitteis⁶⁷ und Carl

61) Gerlaci Continuatio (wie Anm. 55), ad 1193, S. 707: *Non latuit hoc episcopum, quod statim ad aures detulit imperatoris. Cuius ille verbis nimium credulus, prefatum ducem Premizlaum tamquam lesae maiestatis et ledendae personae reum ducatu Boemiae abiudicavit, et pro eo episcopum cum vexillis, sicut mos est, sollempniter investitum in Boemiam remisit, insuper et omne debitum dimisit.*

62) STENGEL, Zum Prozeß (wie Anm. 72), S. 493.

63) Georg WAITZ, Über den Bericht der Gelnhäuser Urkunde von der Verurteilung Heinrichs des Löwen, in: Forschungen zur deutschen Geschichte 10 (1870), S. 151–166.

64) Julius FICKER, Über das Verfahren gegen Heinrich den Löwen nach dem Berichte der Gelnhäuser Urkunde, in: Forschungen zur deutschen Geschichte 11 (1871), S. 301–318.

65) Johannes HALLER, Der Sturz Heinrichs des Löwen. Eine quellenkritische und rechtsgeschichtliche Untersuchung, in: AUF 3 (1911), S. 295–450.

66) Ferdinand GÜTERBOCK, Der Prozeß Heinrichs des Löwen. Kritische Untersuchungen, Berlin 1909; DERS., Die Neubildung des Reichsfürstenstandes und der Prozeß Heinrichs des Löwen, in: Historische Aufsätze. Karl Zeumer zum 60. Geburtstag als Festgabe dargebracht von Freunden und Schülern, Weimar 1910, S. 579–590; DERS., Die Gelnhäuser Urkunde und der Prozeß Heinrichs des Löwen. Neue diplomatische und quellenkritische Forschungen zur Rechtsgeschichte und politischen Geschichte der Stauferzeit (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 32), Hildesheim/Leipzig 1920; DERS., Nochmal Gelnhäuser Urkunde. Eine Abwehr mit neuen Ausblicken, in: NA 49 (1932), S. 470–523.

67) Heinrich MITTEIS, Politische Prozesse (wie Anm. 38), S. 48–74; DERS., Lehnrecht und Staatsgewalt (wie Anm. 6), S. 431–444; DERS., Zur staufischen Verfassungsgeschichte, in: ZRG Germ. 65 (1947), S. 316–337, hier S. 325–335.

Erdmann⁶⁸⁾ bis hin zu Karl Heinemeyer⁶⁹⁾, Gerhard Theuerkauf⁷⁰⁾ und Georg Droege⁷¹⁾ – dies ist nur eine Auswahl der bekanntesten Namen – wurde das Verfahren, mit dem Heinrich der Löwe abgesetzt wurde, immer wieder traktiert⁷²⁾. Alle Autoren waren davon überzeugt, dass es ein Normen- und Verfahrensgefüge einer Verfassung des hochmittelalterlichen Reiches gebe, das sich mit am Recht der Gegenwart geschulten Kategorien beschreiben lasse. Nicht erst seit Heinrich Mitteis galt das Lehnrecht als wesentliches Element dieser Verfassung, das in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts unter Friedrich Barbarossa die Beziehungen des Königs zu den Fürsten neu strukturiert habe. Die berühmte, in Gelnhausen im April 1180 ausgestellte Urkunde stand deshalb im Zentrum der Aufmerksamkeit, weil sie in ihrer gewundenen Narratio mit einer bis dahin erstaunlichen begrifflichen Präzision Verfahrensschritte des Prozesses unterschied. Endlich wurde mit dieser Urkunde ein Einblick in die Grundlagen der Reichsverfassung gewährt, der ansonsten nicht möglich war. Deshalb galt es, die Narratio Wort für Wort zu sezieren, darum musste man die in ihr erwähnten Klagegründe verstehen und aus diesem Grund waren die Abfolge des land- und lehnrechtlichen Verfahrens bis hin zur Debatte um die Anzahl der Ladungen Heinrichs an den Königshof wichtig. Jedes Detail konnte

68) Carl ERDMANN, Der Prozeß Heinrichs des Löwen, in: *Kaisertum und Herzogsgewalt im Zeitalter Friedrichs I.*, hg. von Theodor MAYER/Konrad HEILIG/Carl ERDMANN (MGH Schriften 9), Stuttgart 1944, S. 273–364.

69) Karl HEINEMEYER, Der Prozeß Heinrichs des Löwen, in: BDLG 117 (1981), S. 1–60; DERS., Kaiser und Reichsfürst. Die Absetzung Heinrichs des Löwen durch Friedrich Barbarossa (1180), in: *Macht und Recht. Große Prozesse in der Geschichte*, hg. von Alexander DEMANDT, München 1990, S. 59–79.

70) Gerd THEUERKAUF, Der Prozeß gegen Heinrich den Löwen. Über Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter, in: *Heinrich der Löwe*, hg. von Wolf-Dieter MOHRMANN (Veröffentlichungen der niedersächsischen Archivverwaltung 39), Göttingen 1980, S. 217–248.

71) Georg DROEGE, Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter, Bonn 1969; DERS., Das kölnische Herzogtum Westfalen, in: *Heinrich der Löwe*, hg. von Wolf-Dieter MOHRMANN (Veröffentlichungen der niedersächsischen Archivverwaltung 39), Göttingen 1980, S. 275–306.

72) Aus der Fülle der älteren Literatur seien weiter, ohne Anspruch auf Vollständigkeit (in chronologischer Reihenfolge) genannt: Dietrich SCHÄFER, Die Beurteilung Heinrichs des Löwen, in: HZ 76 (1896), S. 385–413; Karl HAMPE, Heinrichs des Löwen Sturz in politisch-historischer Beurteilung, in: HZ 109 (1912), S. 48–82; NIESE, Zum Prozeß (wie Anm. 41); Hans NIESE, Der Sturz Heinrichs des Löwen, in: HZ 112 (1914), S. 548–561; Paul JONAS, Zum Prozeß Heinrichs des Löwen, in: *Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig* 14 (1915/1916), S. 1–17; Wilhelm ERBEN, Die erzählenden Sätze der Gelnhäuser Urkunde (Stumpf 4301), in: *Papsttum und Kaisertum. Forschungen zur politischen Geschichte und Geisteskultur des Mittelalters*, Festschrift Paul Kehr, hg. von Albert BRACKMANN, München 1926, S. 398–414; Karl Hans GANAHL, Neues zum Text der Gelnhäuser Urkunde, in: *MIÖG* 53 (1939), S. 287–321; Edmund E. STENGEL, Zum Prozeß Heinrichs des Löwen, in: DA 5 (1942), S. 493–510; Johannes BAUERMAN, Grammatisches zum Prozeßbericht der Gelnhäuser Urkunde, in: *Sachsen und Anhalt* 17 (1941–1943), S. 473–481; jüngere Wortmeldungen: Theo KÖLZER, Kaiser und Vasall: der Prozeß Heinrichs des Löwen, in: *Große Prozesse. Recht und Gerechtigkeit in der Geschichte*, hg. von Uwe SCHULTZ, München 1996, S. 65–76; Bernd KANNOVSKI, Der Prozess gegen Heinrich den Löwen, in: *Fälle aus der Rechtsgeschichte*, hg. von Ulrich FALK, München 2008, S. 96–109.

entscheidend sein, weil es ums Ganze, um die Verfassung des Reiches in der Stauferzeit, ging und weil sich an diesem Wendepunkt deutscher Geschichte klären lassen musste, warum es Friedrich Barbarossa und seinen Nachfolgern selbst nach dem Prozess gegen Heinrich den Löwen nicht gelingen wollte, eine starke Zentralgewalt wie in den benedeten Königreichen des Westens zu errichten.

Diese Vorannahmen, die wir nicht mehr teilen, muss man sich deutlich vergegenwärtigen. Sie strukturieren die Diskussion über den Prozess Heinrichs des Löwen bis heute. Zum einen bedingte die Fixierung der älteren Forschung auf die Gelnhäuser Urkunde, dass die reiche und mitunter äußerst zeitnahe historiographische Überlieferung zum Thema für die Deutung der Ereignisse nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Über Seiten hinweg versuchte etwa Ferdinand Güterbock, Schwächen und Inkonsistenzen in der zeitgenössischen Geschichtsschreibung nachzuweisen, um die Qualität der Aussagen in der Urkunde hervorzuheben⁷³). Die Gelnhäuser Urkunde als gleichsam offiziöse Verlautbarung des Kaiserhofs wird dabei gegen die angeblich verformte Historiographie ausgespielt. Doch auch dieses Diplom stand in einem Kommunikationskontext, in ihm spiegeln sich Interessen der am Verfahren beteiligten Gruppen und es wurde mit gewissen Intentionen verfasst. Auf den mehr als tausend Seiten, die sich mit der Gelnhäuser Urkunde beschäftigten, erscheint diese selbstverständliche Erkenntnis jedoch allenfalls in Fußnoten.

Dem entspricht zum anderen eine Darstellung der Absetzung Heinrichs des Löwen, die allein auf den Prozess abhebt und damit das gerichtliche Verfahren überbetont. Seit Stefan Weinfurter wissen wir um die treibende Kraft hinter dem Prozess, Erzbischof Philipp von Köln⁷⁴). Wir haben zu sehen gelernt, dass Barbarossa sich nicht einfach mit Hilfe des Rechtes des mächtigsten Fürsten im Reich entledigte, sondern dass sich gerade im Konflikt mit dem Herzog von Bayern und Sachsen die Grenzen seines Handlungsspielraums zeigen⁷⁵). Bernd Schneidmüller⁷⁶), Knut Görich⁷⁷), Steffen Pat-

73) GÜTERBOCK, Prozeß Heinrichs des Löwen (wie Anm. 66).

74) WEINFURTER, Philipp von Köln (wie Anm. 24); DERS., Die Entmachtung Heinrichs des Löwen, in: Heinrich der Löwe und seine Zeit. Katalog der Ausstellung Braunschweig 1995, Bd. 2: Essays, hg. von Jochen LUCKHARDT/Franz NIEHOFF, München 1995, S. 180–189.

75) Stefan WEINFURTER, Investitur und Gnade. Überlegungen zur gratialen Herrschaftsordnung im Mittelalter, in: Investitur- und Krönungsrituale. Herrschaftseinsetzungen im kulturellen Vergleich, hg. von Marion STEINICKE/Stefan WEINFURTER, Köln 2005, S. 105–123; DERS., Das Ritual der Investitur und die ›gratiale Herrschaftsordnung‹ im Mittelalter, in: Inszenierung und Ritual in Mittelalter und Renaissance, hg. von Andrea von HÜLSEN-ESCH (*Studia humaniora* 40), Düsseldorf 2005, S. 135–151.

76) Vgl. etwa Bernd SCHNEIDMÜLLER, Die Welfen. Herrschaft und Erinnerung (819–1252), Stuttgart 2000, S. 225–229, zur Absetzung Heinrichs des Löwen.

77) Knut GÖRICH, Jäger des Löwen oder Getriebener der Fürsten? Friedrich Barbarossa und die Entmachtung Heinrichs des Löwen, in: Staufer & Welfen. Zwei rivalisierende Dynastien im Hochmittelalter, hg. von Werner HECHBERGER/Florian SCHULLER, Regensburg 2009, S. 99–117.

zold⁷⁸⁾ und Joachim Ehlers⁷⁹⁾ griffen Weinfurters Darstellung auf und ergänzten sie. Der Prozess selbst aber tritt in den jüngsten Wortmeldungen deutlich in den Hintergrund. Grundsätzlich ist uns »die Gewißheit, daß sich Konflikte zwischen Herrscher und Großen in einem prozeßrechtlich klar normierten Rahmen abspielten, [...] abhanden gekommen«⁸⁰⁾. Der Stellenwert eines Gerichtsurteils, eines *iudicium*, im Konfliktverlauf wurde zudem in Studien der letzten Jahre genauer bestimmt⁸¹⁾. Im Grunde würde die Darstellung der Ereignisse von 1179 bis 1181, die zur Absetzung Heinrichs des Löwen führten, auch ohne eine allzu starke Hervorhebung eines »Prozesses« auskommen. Doch wird das Handbuchwissen von der Aufeinanderfolge von land- und lehnrechtlichem Verfahren weiterhin tradiert, nicht zuletzt deshalb, weil die Narratio der Gelnhäuser Urkunde ein sehr feines Bild der Abfolge verschiedener Verfahrensschritte zeichnet und in der Tat davon spricht, dass der Herzog *nach Lehnrecht drei Mal (sub feodali iure trino edicto)* an den Hof geladen wurde. Nachdem er nicht erschien wäre, sei er wegen Missachtung des Gerichtes verurteilt worden⁸²⁾. Um diese Aussage der Gelnhäuser Urkunde einordnen zu können und sich dabei nicht von vornherein in den Fallstricken der Diskussion um die Urkunde und ihre Narratio zu verstricken, empfiehlt es sich, in einem ersten Schritt die historiographischen Nachrichten auf ihre Darstellung der Absetzung Heinrichs des Löwen zu befragen. Kennen auch sie einen nach Lehnrecht geführten Prozess?

Die frühesten Zeugnisse stammen alle aus dem östlichen Sachsen und aus Thüringen – Regionen, die Schauplätze der Kämpfe zwischen Heinrich dem Löwen und seinen Gegnern waren. In den fraglichen Annalenwerken ist deshalb ein gesteigertes Interesse

78) Steffen PATZOLD, Konsens und Konkurrenz. Überlegungen zu einem aktuellen Forschungskonzept der Mediävistik, in: FmSt 41 (2007), S. 75–103, hier S. 97–102.

79) EHLERS, Heinrich der Löwe (wie Anm. 24), S. 317–344.

80) So formulierte Knut Görich für einen vergleichbaren Fall des 13. Jahrhunderts, den »Prozess« gegen Herzog Friedrich den Streitbaren von Österreich: Knut GÖRICH, Normen im Konflikt. Kaiser Friedrich II. und der »Prozess« gegen Herzog Friedrich den Streitbaren von Österreich, in: Herrschaftsräume, Herrschaftspraxis und Kommunikation zur Zeit Kaiser Friedrichs II., hg. von Knut GÖRICH/Jan KEUPP/Theo BROEKMANN, München 2008, S. 363–388, hier S. 366; vgl. zuvor schon SCHNEIDMÜLLER, Welfen (wie Anm. 76), S. 226: »Niemand hatte eine Reichsprozeßordnung unter dem Arm, als Klage erhoben und entschieden wurde.«

81) Vgl. etwa die erhellende Studie von Knut GÖRICH, »... damit die Ehre unseres Onkels nicht gemindert werde ...«. Verfahren und Ausgleich im Streit um das Herzogtum Bayern 1152–1156, in: Die Geburt Österreichs. 850 Jahre Privilegium minus, hg. von Peter SCHMID/Heinrich WANDERWITZ, Regensburg 2007, S. 23–35.

82) DD F. I. (wie Anm. 25), Nr. 795, hier S. 362: [...] *deinde quoniam in ecclesias dei et principum ac nobilium iura et libertatem crassari non destitit, tam pro illorum iniuria quam pro multiplici contemptu nobis exhibito ac precipue pro evidenti reatu maiestatis sub feodali iure legitimo trino edicto ad nostram citatus audientiam eo, quod se absentasset nec aliquem pro se misisset responsalem, contumax iudicatus est.*

an diesen Jahren festzustellen⁸³⁾. Sie entstanden wenige Jahre nach dem Ereignis. Der Bericht der Pegauer Annalen datiert sogar dann, wenn man der überkritischen Einschätzung Güterbocks folgt, noch in das Jahr 1181⁸⁴⁾. Welches Bild zeichnet nun der Pegauer Annalist vom Verfahren gegen Heinrich den Löwen?

Nach seiner Darstellung begann die Auseinandersetzung zwischen Heinrich dem Löwen und seinen sächsischen Gegnern schon im Jahr 1178, die Initiative ging ihm zufolge von Erzbischof Philipp von Köln aus⁸⁵⁾. Nach der Rückkehr Friedrich Barbarossas ins Reich, Ende 1178, wurde dieser Konflikt am Königshof verhandelt, wie wir beim Pegauer Annalisten zuerst anlässlich eines im Juni 1179 angesetzten Hoftags in Magdeburg erfahren. Zu ihm erschien Heinrich der Löwe nicht, obwohl er geladen war, auch einer zweiten Ladung nach Nürnberg folgte er nicht; als der Sachsenherzog noch den dritten Hoftag in Kayna verstreichen ließ, sei gegen ihn *sofort von allen Fürsten eine Heerfahrt angesagt worden*⁸⁶⁾. Damit ist für den Verfasser der Pegauer Annalen eine erste Phase der Auseinandersetzung am Königshof beendet. Nun sprechen die Waffen, in der zweiten Hälfte des Jahres 1179 wurde Sachsen von marodierenden Heerhaufen verwüstet. Aufsehen erregte die Zerstörung der Bischofsstadt Halberstadt. An der Spitze des größten Heeres gegen Heinrich den Löwen stand Erzbischof Philipp von Köln⁸⁷⁾. Noch am Ende des Jahres 1179 jedoch gab es für den Annalisten keinen eindeutigen Sieger. Auf Neuem wurde Heinrich der Löwe zu einem Hoftag nach Würzburg geladen, auf dem er nicht erschien. Daraufhin verurteilten ihn die Fürsten in Würzburg als *reus maiestatis*.

83) Über die historiographischen Quellen informiert GÜTERBOCK, Prozeß (wie Anm. 66); GÜTERBOCK, Gelnhäuser Urkunde (wie Anm. 66), S. 73–80; zum späteren Bericht Arnolds von Lübeck: Gerd ALTHOFF, Die Historiographie bewältigt. Der Sturz Heinrichs des Löwen in der Darstellung Arnolds von Lübeck, in: Die Welfen und ihr Braunschweiger Hof, hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER, Wiesbaden 1995, S. 163–182; ferner Bernd SCHÜTTE, Staufer und Welfen in der Chronik Arnolds von Lübeck, in: Die Chronik Arnolds von Lübeck. Neue Wege zu ihrem Verständnis, hg. von Stephan FREUND/Bernd SCHÜTTE (Jenaer Beiträge zur Geschichte 10), Frankfurt am Main 2008, S. 113–148.

84) GÜTERBOCK, Gelnhäuser Urkunde (wie Anm. 66), S. 75–79, zum Quellenwert der einschlägigen Passage der Pegauer Annalen, die Ende 1181 niedergeschrieben wurde. Die immer noch maßgebliche Edition des Textes: Annales Pegavienses et Bosovienses, hg. von Georg Heinrich PERTZ, in: MGH SS 16, Hannover 1859, S. 232–270.

85) Annales Pegavienses (wie Anm. 84), ad 1178, S. 262, der Bericht über den Konflikt setzt mit einer Nachricht über den Verwüstungszug des Erzbischofs Philipp von Köln ein: *Philippus archiepiscopus Coloniensis cum exercitu multo usque ad Wiseram omnia quae ducis Heinrici fuerant miserabiliter vastavit [...]*.

86) Annales Pegavienses (wie Anm. 84), ad 1179, S. 262: *Imperator curiam in natali sancti Iohannis baptistae Magdaburch habuit, ubi propter absentiam Heimrici ducis nichil determinari potuit [...]. Postea curiam in Nuorinberch habuit, ad quam dux Heimricus secundo vocatus venire renuit. Terciam curiam in Cuine eidem duci indixit; et non venit, statimque ab omnibus principibus expeditio contra ducem indicta est.*

87) Annales Pegavienses (wie Anm. 84), ad 1179, S. 262 f.

Außerdem sprachen sie ihm sein ganzes Erbe und alle Lehen, die er entweder vom Reich oder von den Bischöfen hatte, ab⁸⁸⁾.

Die Pegauer Annalen berichten über das Vorgehen gegen Heinrich den Löwen klarer und präziser als alle Geschichtsschreiber, die wir für andere »Prozesse« diskutiert haben. Deutlich unterscheiden sie zwei Verfahrensschritte: Einen ersten, nach dem gegen den Herzog, nach dreimaliger Ladung, ein Heerzug angesetzt wurde, und eine zeitlich davon getrennte, neuerliche Vorladung zu einem Hoftag nach Würzburg. Nachdem Heinrich der Löwe auf ihm wiederum nicht erschienen war, wurde er durch die Fürsten als *reus maiestatis* verurteilt. Die Folge davon war der Entzug jeglichen Besitzes, des Eigenguts und der Lehen.

Diese vom Pegauer Annalisten genannten Eckdaten der Auseinandersetzung sind mit den anderen zeitgenössischen Annalenberichten aus Sachsen in Übereinstimmung zu bringen. Die Erfurter Annalen kennen zwar die drei Ladungen des Jahres 1179 nicht, die in den Beschluss der Fürsten, gegen den Herzog vorzugehen, münden, ebenso ausführlich aber schildern sie die Kämpfe der zweiten Jahreshälfte und den Hoftag in Würzburg⁸⁹⁾. Auch für sie ist entscheidend, dass Heinrich als Majestätsverbrecher verurteilt wurde: Er sei durch *offensichtliche Anzeichen (evidentibus indiciiis)* als *hostis imperii* erkannt worden, denn er habe der kaiserlichen Majestät seine Gegenwart zu lange vorenthalten, viele Kirchen bedrückt und gewalttätig die Armen Christi unterdrückt. Der Kaiser habe ihm deshalb mit einmütiger Zustimmung der geistlichen und weltlichen Fürsten in Würzburg all das Seine abgesprochen. Er sei geächtet worden und man habe ihm das Herzogtum Sachsen entzogen⁹⁰⁾. Das Bild, das sich aus den Pegauer und Erfurter Annalen ergibt, bestätigen die Magdeburger Annalen und das *Chronicon Montis Sereni* – die Chronik des Klosters auf dem Lauterberg bei Halle. Beide Quellen entstanden etwas später, bieten aber durchaus eigenständige Informationen. Dabei fassen die Magdeburger Annalen das Verfahren in einem knappen Satz zusammen. Sie wissen wiederum, dass Heinrich der Löwe nach Würzburg geladen wurde, sich jedoch nicht dorthin begab. Die

88) *Annales Pegavienses* (wie Anm. 84), ad 1180, S. 263: *Imperator post epifaniam curiam habuit in Wirceburg, ad quam dux Henricus vocatus non venit, et ideo ex sententia principum reus maiestatis adiudicatur. Preterea omnis hereditas eius et omnia beneficia quae vel ab regno vel ab episcopis possedit, eidem abiudicantur.*

89) *Annales S. Petri Erphesfurtenses maiores*, hg. von Oswald HOLDER-EGGER, in: *Monumenta Erphesfurtensia*. Saec. XII. XIII. XIV (MGH SS rer. Germ. [42]), Hannover/Leipzig 1899, S. 45–79, ad 1180, S. 64 f.

90) *Annales S. Petri Erphesfurtenses* (wie Anm. 89), ad 1180, S. 64: *Imperatore curiam suam circa epifaniam Domini apud Wirceburg habente Henricus Saxonum ac Noricorum hactenus ducatu potens et famosissimus inter regni primates, evidentibus indiciiis Romani agnitus hostis imperii, presenciam sui regie maiestati iam diu animose subtrahens, velut improbus multarum invasor ecclesiarum et violentus ubique oppressor Christi pauperum, ex sententia imperatoris et unanimi consensu episcoporum seu principum suis omnibus abdicatus cunctis persequendus proscribitur, et Saxonie ducatus eidem secundum censuram presencium ablatu Bernhardo comiti in presenti solemniter addicitur.*

Fürsten hätten ihn deshalb als *reus maiestatis* verurteilt und ihm seine Lehen entzogen⁹¹⁾; ähnlich schildert dies auch das *Chronicon Montis Sereni*⁹²⁾.

Blickt man somit nur auf die zeitnahe Historiographie, dann ist der Ablauf der Absetzung Heinrichs des Löwen klar nachzuvollziehen. Als erster Abschnitt des Vorgehens wird eine dreimalige, vergebliche Ladung an den Königshof verstanden, an deren Ende ein Kriegszug gegen den Herzog stand. Entscheidende Bedeutung wird dann einem weiteren Hoftag in Würzburg zugemessen, auf dem die Fürsten den wiederum säumigen Heinrich den Löwen als *reus maiestatis* verurteilten und ihm daraufhin seine Besitzungen entzogen. Dieser Befund deckt sich zudem mit dem Ergebnis unserer bisherigen Erörterung über Prozesse gegen Reichsfürsten am Ende des 12. Jahrhunderts. Wiederholt wird der Beschuldigte an den Königshof geladen, bei dreimaligem Nichterscheinen folgt eine *sententia principum*, in der die Acht ausgesprochen wird oder aber eine Verurteilung als *reus maiestatis*. Diese ist offensichtlich die Grundlage für den Entzug des Besitzes. Die skizzierte Darstellung in der zeitgenössischen Historiographie ist auch mit der Narratio der Gelnhäuser Urkunde in Einklang zu bringen, die bekanntlich in die Aussage gipfelt, Heinrich sei *precipue pro evidenti reatu maiestatis* drei Mal nach Lehnrecht an den Hof zitiert worden, und da er nicht erschienen sei, als *contumax* verurteilt worden⁹³⁾. Doch welchen Vergehens wird derjenige beschuldigt, der als *reus maiestatis* angeklagt wurde?

In der Literatur zum Prozess gegen Heinrich den Löwen wurden zahlreiche Möglichkeiten erörtert, zu einem überzeugenden Ergebnis gelangte die Diskussion aber nicht. Schon die Zeitgenossen dürften mit dem seit dem Ende des 11. Jahrhunderts häufiger verwendeten Begriff – die Zunahme der Belege geht einher mit der Wiederentdeckung des römischen Rechts – ein breites Bedeutungsspektrum assoziiert haben⁹⁴⁾. Als *reatus maiestatis* konnte vom bloßen Widerstand gegen kaiserliche Befehle bis hin zum Hochverrat, das heißt dem Bündnis mit inneren oder äußeren Feinden des Kaisers, Vieles

91) *Annales Magdeburgenses*, hg. von Georg H. PERTZ, in: MGH SS 16, Hannover 1859, S. 105–196, ad 1180, S. 194: *Dux Heinricus ab imperatore ad curiam Wirceburc vocatus, et venire contempnens, ex sententia principum reus maiestatis et privari beneficiis adiudicatur; cui Bernhardus comes in ducatu Saxonie substituitur.*

92) *Chronicon Montis Sereni ad 1180*, hg. von Ernst EHRENFEUCHTER, in: MGH SS 23, Hannover 1874, S. 130–226, ad 1180, S. 157: *Imperator in octava epiphanie Herbipolis curiam celebravit, ad quam Heinricus dux tercio vocatus venire rennuit. Quamobrem ex sententia omnium principum reus maiestatis dampnatus est omnisque ei hereditaria proprietates et beneficiaria possessio abiudicata est.*

93) DD F. I. (wie Anm. 25), Nr. 795, S. 362.

94) Zum Begriff im 11. Jahrhundert: Tilman STRUVE, Die Salier und das römische Recht. Ansätze zur Entwicklung einer säkularen Herrschaftstheorie in der Zeit des Investiturstreits, in: Akademie der Wissenschaften Mainz. Abhandlungen der Geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse 5 (1999), S. 7–89, hier S. 12–19; zur Vorgeschichte mit weiterer Literatur: Jürgen WEITZEL, Das Majestätsverbrechen zwischen römischer Spätantike und fränkischem Mittelalter, in: Hoheitliches Strafen in der Spätantike und im frühen Mittelalter, hg. von DEMS. (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas 7), Köln 2002, S. 47–83.

verstanden werden⁹⁵). Charakteristisch für die von der Kanzlei formulierte Anklage, ein *reus maiestatis* zu sein, war, dass dieser Vorwurf eine Brücke zu der zentralen handlungsleitenden Kategorie Friedrich Barbarossas, der Betonung seiner Ehre, schlug⁹⁶). Der im römischen Recht ausgeprägte Tatbestand des Majestätsverbrechens ließ sich zwanglos in Deckung bringen mit der alltäglichen Affirmation der kaiserlichen Ehre am Hof Friedrich Barbarossas, auf die Knut Görich so eindrücklich aufmerksam gemacht hat. Vermutlich war der Begriff deshalb für die königliche Kanzlei so attraktiv. Was Heinrich dem Löwen im Jahr 1180 als *reatus maiestatis* vorgeworfen wurde, ist deshalb nicht eindeutig anzugeben. Die wiederholte und evidente Verletzung der kaiserlichen Ehre zumindest war nach den Kämpfen in Sachsen offensichtlich, Vorwürfe wie die Fühlungnahme mit Feinden des Reiches oder eine Konspiration gegen den Kaiser wären denkbar⁹⁷). Wichtiger als die präzise Benennung des Tatbestands war jedoch, dass die Fürsten durch einen Beschluss dieses Vergehen feststellten, noch entscheidender war, dass die Folge einer solchen Verurteilung als *reus maiestatis* seit der Prägung der Rechtsfigur im römischen Recht unstrittig war: Sie berechtigte zur Konfiskation der Besitzungen des Verurteilten⁹⁸).

Während somit die rechtliche Grundlage für den Entzug aller Besitzungen Heinrichs des Löwen klar erkennbar ist, lässt sich aus der Gelnhäuser Urkunde nicht ersehen, dass dem Löwen das Herzogtum Sachsen als Lehen abgesprochen wurde, weil er als Lehnsmann gegen seine Pflichten gegenüber seinem Lehnsherrn verstoßen hatte. Von den vielen Begründungen, die in der Urkunde genannt werden – die Schädigung der Kirchen, die Bedrückungen anderer Adelliger, die anhaltende Missachtung der kaiserlichen Autorität und das offensichtliche Majestätsverbrechen –, wird in der Urkunde keine als expliziter Verstoß gegen die Pflichten, die ein Vasall gegenüber seinem Herrn hatte, bezeichnet. Auch wenn diese sich mit wenig Erklärungsaufwand so verstehen ließen, die sonst so beredete Narratio stellt diesen Zusammenhang nicht her. In ihr bezieht sich das *sub feodali iure* eindeutig auf das Verfahren der dreimaligen Ladung, das der Verurteilung Heinrichs des Löwen vorausgegangen war.

Die zeitnahen historiographischen Quellen und die Gelnhäuser Urkunde stimmen somit im Kern überein. Sie benennen alle als entscheidenden Grund der Verurteilung den *reatus maiestatis* und, als dessen Folge, den Entzug des Eigenbesitzes und der Lehen des

95) Vgl. die ältere Studie von Otto KELLNER, Das Majestätsverbrechen im deutschen Reich bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Diss. Halle-Wittenberg, Halle 1911, S. 48–60, auch zum *reatus maiestatis* in der Gelnhäuser Urkunde; Wilhelm BIEREYE, *Contemptus* und *reatus maiestatis* in der Gelnhäuser Urkunde vom 13. April 1180, in: HV 18 (1916/1918), S. 107–115.

96) GÖRICH, Ehre Friedrich Barbarossas (wie Anm. 43).

97) Einen erschöpfenden Überblick über die zahlreichen älteren Deutungen für den *reatus maiestatis* in der Narratio der Gelnhäuser Urkunde gibt ERDMANN, Prozeß (wie Anm. 68), S. 326–333, dazu MITTEIS, Zur staufischen Verfassungsgeschichte (wie Anm. 67), S. 331 f.

98) WEITZEL, Majestätsverbrechen (wie Anm. 94), S. 47–50.

Löwen. Auch ohne die Gelnhäuser Urkunde wären wir somit ausreichend über das Verfahren informiert. Schwierigkeiten treten erst dann auf, wenn man von notwendigen Ladungsfristen, einer ausgebildeten Hofgerichtsbarkeit und einem abstrakten Normen- und Verfahrensgefüge ausgeht, auf dem die Reichsverfassung aufruhte. Spielt man auf der Grundlage solcher Vorannahmen die scheinbar präzisen Angaben der Gelnhäuser Narratio gegen die historiographische Überlieferung aus, dann ergeben sich Probleme, denn die im April 1180 von der kaiserlichen Kanzlei ausgefertigte Urkunde bietet in der Tat ein weitaus feineres Bild des Verfahrens am Hof, das zur Absetzung Heinrichs des Löwen führte.

Die Forschung hat viel Mühe darauf verwendet, den Sinn der Narratio zu entschlüsseln. Unstrittig dürfte sein, dass ein erstes Verfahren nach üblichem Recht, wenn man so will nach Landrecht, stattfand, und ein zweites, in dem eindeutig gesagt wird, dass Heinrich der Löwe *sub feodali iure* an den Hof geladen wurde. Verurteilt wurde er, weil er nicht davon abließ, *die Freiheit der Kirchen Gottes und der Edlen des Reiches gravierend einzuschränken, indem er ihre Besitzungen in Beschlag nahm und ihre Rechte minderte*⁹⁹. Auf beständige Klagen der Fürsten an den Hof gerufen, habe er sich geweigert, dort zu erscheinen, und sei deshalb wegen Nichtachtung des Gerichts (*contumacia*) von den Fürsten und seinen schwäbischen Stammesgenossen geächtet worden¹⁰⁰. Da er nach diesem Urteil *nicht aufhörte, gegen die Kirchen Gottes und die Rechte und die Freiheit der Fürsten und Edlen zu wüten*, wurde er nach Lehnrecht drei Mal an den Hof geladen¹⁰¹: *wegen des Unrechts, das er jenen [den Fürsten, J. D.] zugefügt hatte, und der vielfachen Missachtung, die er dem Kaiser gegenüber gezeitigt hatte, vor allem aber wegen des offensichtlichen Majestätsverbrechens (ac precipue pro evidenti reatu maiestatis)*¹⁰². *Da er weder selbst erschien, noch einen Vertreter sandte, wurde er als contumax verurteilt*¹⁰³. Daraufhin sprachen ihm die Fürsten durch einmütigen Beschluss auf dem Hoftag in Würzburg *das Herzogtum Bayern sowie Westfalen und Engern, und alle Lehen, die er vom Reich hielt*, ab¹⁰⁴. Diese Paraphrase der Urkundennarratio ist bereits eine

99) DD F. I. (wie Anm. 25), Nr. 795, S. 362: [...] *quod ecclesiarum dei et nobilium imperii libertatem possessiones eorum occupando et iura ipsorum imminuendo graviter oppresserat* [...].

100) DD F. I. (wie Anm. 25), Nr. 795, S. 362: [...] *ex instanti principum querimonia et plurimorum nobilium, quia citatione vocatus maiestati nostrę presentari contempserit et pro hac contumacia principum et suę condicionis Sueuorum proscriptionis nostrę inciderit sententiam*.

101) DD F. I. (wie Anm. 25), Nr. 795, S. 362: [...] *deinde quoniam in ecclesias dei et principum ac nobilium iura et libertatem crassari non destitit* [...].

102) DD F. I. (wie Anm. 25), Nr. 795, S. 362: [...] *tam pro illorum iniuria quam pro multiplici contemptu nobis exhibito ac precipue pro evidenti reatu maiestatis sub feodali iure legitimo trino edicto ad nostram citatus audientiam* [...].

103) DD F. I. (wie Anm. 25), Nr. 795, S. 362: [...] *quod se absentasset nec aliquem pro se misisset respondens, contumax iudicatus est*.

104) DD F. I. (wie Anm. 25), Nr. 795, S. 362: [...] *ac proinde tam ducatus Bawarię quam Westfalię et Angarię quam etiam universa, que ab imperio tenuit, beneficia per unanimum principum sententiam in*

Interpretation, deren Einzelheiten von den Deutungen eines Johannes Haller, Ferdinand Güterbock oder Carl Erdmann abzuheben, nicht notwendig ist. Wichtiger als die Details sind einige grundsätzliche Überlegungen, die auch ein neues Licht auf die Deutung der Gelnhäuser Urkunde werfen. Festzuhalten bleibt dabei ein Eindruck, der sich auf der Folie der bisher referierten Quellen zu anderen Quellen ergibt. Die Narratio der Gelnhäuser Urkunde ist ein hochartifizielles Gebilde, in dem unterschiedliche Rechtsvorstellungen kondensiert wurden. Begriffe wie der *reatus maiestatis*, das hier zum ersten Mal in solchen Verfahren belegte *contumax* und *contumacia*¹⁰⁵⁾, der Hinweis auf die schwäbischen Stammesgenossen als Urteiler, die Trennung zwischen Klagegründen und Verurteilung, sowie nicht zuletzt die Unterscheidung zwischen zwei getrennten Verfahren verraten eine hochstehende juristische Schulung des Verfassers, die an den Diskussionsstand der Rechtswissenschaft seiner Zeit heranreichte. Diese Einschätzung ist auch dann aufrecht zu erhalten, wenn wir bedenken, dass bisher vor allem historiographische Berichte behandelt wurden und nun eine Königsurkunde interpretiert wird. In den Diplomen Friedrich Barbarossas für Empfänger nördlich der Alpen findet sich bis zu diesem Zeitpunkt ein ähnlich komplexes juristisches Konstrukt nicht. Urkunden für Empfänger in Burgund und Italien zeigen zwar, dass die Kanzlei Texte verfassen konnte, die auch in eine entwickeltere Rechtskultur hinein wirkten. Ein ähnliches Pasticcio verschiedenster rechtlicher Argumente in einer Narratio dürfte aber auch dort nur schwer zu finden sein.

Mit großem Nachdruck ist also zu fragen: Beschreibt die Gelnhäuser Urkunde das im Jahr 1180 am Hof übliche Verfahren, das nur zufällig in anderen Quellen nicht überliefert ist?

Die Antwort kann auf der Grundlage all dessen, was bisher entwickelt wurde, nur ein deutliches »Nein« sein. Wir können einschätzen, wie am Hof Friedrich Barbarossas in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts Konflikte ausgetragen wurden. Eine Ausrichtung von Entscheidungen an einem festen Normengefüge, das gleichsam schon vor dem Prozess gegen Heinrich den Löwen bereit lag, stünde in tiefgreifendem Gegensatz zu allem, was die Forschung in den letzten Jahrzehnten über den Weg der Entscheidungsanbahnung am Hof und die Bedeutung von Aushandlungsprozessen erkannt hat. Doch wie ist der ausladende Text der Narratio der Gelnhäuser Urkunde dann zu deuten? Ohne Zweifel erwähnt sie in geschulter juristischer Begrifflichkeit der Zeit verfahrensrechtliche Schritte und entsprach gerade dadurch dem Wunschdenken der älteren verfassungsgeschichtlichen Forschung. Zu überlegen wäre, ob nicht dieses bedeutende Verfahren von Rechtsgelehrten besonders intensiv juristisch vorbereitet und begleitet wurde. Doch

sollemni curia Wirziburc celebrata ei abiudicata sunt.

105) Vgl. die Untersuchung von Hanna VOLLRATH, *Rebels and Rituals. From Demonstration of Enmity to Criminal Justice*, in: *Medieval Concepts of the Past. Ritual, Memory, Historiography*, hg. von Gerd ALTHOFF/Johannes FRIED/Patrick J. GEARY, Cambridge 2002, S. 89–110, mit dem Ergebnis S. 108–110.

warum sollte das nötig gewesen sein? Musste Friedrich Barbarossa die Entscheidung, Heinrich dem Löwen sein Herzogtum abzusprechen, mit dem neuen gelehrten Recht begründen? Oder war es gar nicht er selbst, der ein Interesse an einer solchen Rechtfertigung der Absetzung hatte?

Empfänger der Gelnhäuser Urkunde war Erzbischof Philipp von Köln¹⁰⁶. Über der Narratio der Urkunde wird mitunter vergessen, dass mit der Dispositio der westliche Teil des Herzogtums Sachsen an den Kölner Erzbischof übertragen wurde¹⁰⁷. Mehr Beachtung verdient ebenfalls, dass Friedrich Barbarossa die Urkunde drei Monate nach der Absetzung Heinrichs des Löwen in Würzburg ausstellte¹⁰⁸. Wenn Friedrich Barbarossa das Herzogtum Sachsen schon in Würzburg zwischen Bernhard von Anhalt und Philipp von Köln aufteilte und den Kölner Erzbischof belehnte, was einige Quellen berichten, dann wäre die Gelnhäuser Urkunde sogar eine nachträgliche Bestätigung der Vergabe an den Kölner Erzbischof¹⁰⁹. Doch auch wenn er die Übertragung an den Kölner Erzbischof erst in Gelnhausen vorgenommen haben sollte, war seit den Januartagen einiges geschehen. Unmittelbar nach den Würzburger Ereignissen hatten die sächsischen Gegner des Löwen einen Waffenstillstand mit ihrem einstigen Herzog geschlossen¹¹⁰. Ein Ereignis, das in der älteren Forschung größtes Erstaunen erregt hat, weil es nicht mit der Ansicht in Übereinstimmung zu bringen war, dass der entscheidende und unumkehrbare Akt im Drama der Absetzung im Prozess am Königshof bestand. Heute, auf der Grundlage der Forschungen von Gerd Althoff¹¹¹, Hanna Vollrath¹¹², Knut Görich¹¹³ und

106) Zur Person Erzbischof Philipps vgl. die Untersuchung von Stefan BURKHARDT, *Mit Stab und Schwert. Bilder, Träger und Funktionen erzbischöflicher Herrschaft zur Zeit Kaiser Friedrich Barbarossas. Die Erzbistümer Köln und Mainz im Vergleich* (Mittelalter-Forschungen 22), Ostfildern 2008, mit älterer Literatur.

107) DD F. I. (wie Anm. 25), Nr. 795, S. 362 f.

108) Zu den Ereignissen und zur Datierung: Regesten des Kaiserreiches unter Friedrich I. (wie Anm. 55), Nr. 2530, S. 248–250 (Würzburg, Januar 1180); Nr. 2538 und 2540, S. 253–255 (Gelnhausen, April 1180).

109) Regesten des Kaiserreiches unter Friedrich I. (wie Anm. 55), Nr. 2530, S. 248.

110) *Annales Pegavienses* (wie Anm. 84), ad 1180, S. 263: *Imperator post epifaniam curiam habuit Wirzburg, ad quam dux Heinrichus vocatus non venit, et ideo ex sententia principum reus maiestatis adiudicatur [...]. De qua curia principes reversi, pacem composuerunt inter ipsos et ducem usque in octavam paschae.* Zur Einordnung EHLERS, *Heinrich der Löwe* (wie Anm. 24), S. 335 f., mit älterer Literatur: HEINEMEYER, *Prozeß* (wie Anm. 69), S. 58.

111) Gerd ALTHOFF, *Spielregeln der Politik im Mittelalter*, Darmstadt 1997.

112) Hanna VOLLRATH, *Fürstenurteile im staufisch-welfischen Konflikt von 1138 bis zum Privilegium Minus. Recht und Gericht in der oralen Rechtswelt des früheren Mittelalters*, in: *Funktion und Form. Quellen und Methodenprobleme der mittelalterlichen Rechtsgeschichte*, hg. von Karl KROESCHELL (Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 18), Berlin 1996, S. 39–62; DIES., *Rebels and Rituals* (wie Anm. 105).

113) GÖRICH, ... damit die Ehre (wie Anm. 81).

Klaus van Eickels¹¹⁴), verstehen wir dieses Verhalten der sächsischen Großen. Ein *iudicium* hatte eine gewisse Funktion im Konfliktverlauf, es sollte dessen Lösung vorantreiben, nie aber war es unumkehrbar. Es wurde flankiert von Vermittlungsbemühungen und informellen Beratungen, die auch nach einem Urteil auf einen gütlichen Ausgleich abzielten.

Der Waffenstillstand der sächsischen Großen nach dem Urteil des Würzburger Hoftags war ein deutliches Signal, dass im Konflikt mit Heinrich dem Löwen noch nicht das letzte Wort gesprochen war. Andere Hinweise in diesen Monaten zeigen, dass die Absetzung des Herzogs nicht irreversibel war. Stefan Weinfurter wies darauf hin, dass nicht Barbarossa die treibende Kraft der Absetzung Heinrichs des Löwen gewesen ist, und dass noch nach dem Würzburger Hoftag immer wieder Vermittlungsbemühungen des Kaisers zu fassen sind¹¹⁵). Barbarossas berühmte Tränen in Erfurt im Jahr 1181, als es ihm nicht mehr möglich war, Heinrich den Löwen zu begnadigen, dürften echt gewesen sein¹¹⁶). Die Fürsten hatten den Kaiser eidlich gebunden, Heinrich den Löwen nicht wieder aufzunehmen, so Arnold von Lübeck¹¹⁷). Damit verlor der Kaiser ein wesentliches Gestaltungsmittel, Gnade zu schenken; das Ende der »gratialis Herrschaft« war besiegelt¹¹⁸).

Zwischen der im Januar 1180 in Würzburg verkündeten Fürstensenenz und den Tränen Friedrich Barbarossas im November 1181 in Erfurt wäre aber auch ein anderer Ausgang des Konflikts denkbar gewesen. In dieser noch potentiell offenen Situation entstand im April 1180 die Gelnhäuser Urkunde, mit der Philipp von Köln der westliche Teil des Herzogtums Sachsen übertragen wurde¹¹⁹). Ein unübersehbar defensiver Grundzug des Texts erklärt sich aus dieser Entstehungssituation. Die Rechtmäßigkeit der Absetzung Heinrichs des Löwen wird deshalb mit den gelehrten juristischen Konstrukten in der Narratio geradezu übermotiviert. Jedes Wort scheint in der verdichteten Argumentation der Urkunde mit Bedacht gewählt worden zu sein. Neben der Absetzung Herzog Heinrichs bedurfte offenkundig die Teilung des Herzogtums Sachsen einer besonderen Begründung. Sie kam nach eingehender Beratung mit den Fürsten zustande, wie wir aus der Urkunde erfahren, womit es sein Bewenden haben könnte¹²⁰). Doch fährt die Dispositio

114) Klaus van EICKELS, Vom inszenierten Konsens zum systematisierten Konflikt. Die englisch-französischen Beziehungen und ihre Wahrnehmung an der Wende vom Hoch- zum Spätmittelalter (Mittelalter-Forschungen 10), Stuttgart 2002, S. 108 f.

115) WEINFURTER, Philipp von Köln (wie Anm. 24), S. 353–355.

116) GÖRICH, Friedrich Barbarossa (wie Anm. 24), S. 481 f.

117) Arnold von Lübeck, *Chronica Slavorum*, hg. von Georg Heinrich PERTZ (MGH SS rer. Germ. 14), Hannover 1868, II, c. 22, S. 67.

118) WEINFURTER, Investitur (wie Anm. 75), passim und S. 121 f.

119) DD F. I. (wie Anm. 25), Nr. 795; Regesten des Kaiserreiches unter Friedrich I. (wie Anm. 55), Nr. 2538, 2540, S. 253 f.

120) DD F. I. (wie Anm. 25), Nr. 795, S. 362 f.: *Nos itaque habita cum principibus deliberatione communi ipsorum consilio ducatum, qui dicitur Westfalię et Angarię in duo divisimus et consideratione meritorum,*

fort, dass nach dieser Entscheidung der Fürsten nochmals eine *sententia principum* eingeholt worden sei, ob diese Teilung des Herzogtums Sachsen geschehen könne. Diese wurde durch *communi principum et totius curiæ assensu* (durch allgemeine Zustimmung der Fürsten und des ganzen Hofes) bekräftigt. Dem Spruch der Fürsten stimmte auch Herzog Bernhard von Sachsen zu¹²¹⁾.

Die zweifache Erwähnung der Zustimmung der Fürsten zur Teilung des Herzogtums offenbart die Interessen, die der Urkundenausstellung zugrunde lagen. Daran konnte im April 1180, zwischen im Fluss befindlichen Allianzen, der nicht eindeutigen Haltung des Kaisers und der sächsischen Großen, allein Erzbischof Philipp von Köln gelegen sein¹²²⁾. Auch für Kölner Einfluss auf die Gelnhäuser Urkunde brachte die Forschung schon einige Argumente vor. Die Bezeichnung als Herzogtum Sachsen wurde vermieden, die Neuschöpfung *ducatus Westfalie et Angarie*, die an ihre Stelle trat und mit der die Teilung vorweggenommen wurde, konnte nur dem Kölner Erzbischof wichtig sein¹²³⁾. Eine weitere Passage der Urkunde, in der die Verdienste Erzbischof Philipps für Kaiser und Reich hervorgehoben werden, klingt wörtlich an eine vorausgehende Kölner Bischofsurkunde an¹²⁴⁾. Wenige Monate später wird derselbe Notar, der die Gelnhäuser Urkunde geschrieben hatte, auf der Grundlage von Kölner Vorlagen Kaiserurkunden verfassen¹²⁵⁾. Auch

quibus dilectus princeps noster Phylippus Coloniensis archiepiscopus ob honorem imperialis coronæ promovendum et manutenendum nec rerum dispendia nec personæ formidans pericula gratie imperialis promeruit privilegium, unam partem, eam videlicet, que in episcopatum Coloniensem et per totum Pathebrunnensem episcopatum protendebatur, cum omni iure et iurisdictione [...] ecclesie Coloniensi legitimo donationis titulo imperatoria liberalitate contulimus.

121) DD F. I. (wie Anm. 25), Nr. 795, S. 363: *Et requisita a principibus sententia, an id fieri liceret, et ea dictata et communi principum et totius curiæ assensu approbata, accedente quoque publico consensu dilecti consanguinei nostri ducis Bernardi, cui reliquam partem ducatus concessimus, prememoratum archiepiscopum Philippum portione illa ducatus sue collata ecclesie vexillo imperiali sollempniter investivimus.*

122) Zu Philipp von Köln als treibender Kraft für die Absetzung Heinrichs des Löwen: WEINFURTER, Philipp von Köln (wie Anm. 24); vorbereitet durch: Odilo ENGELS, Die Entmachtung Heinrichs des Löwen, in: DERS., Stauferstudien. Beiträge zur Geschichte der Staufer im 12. Jahrhundert. Festgabe zu seinem sechzigsten Geburtstag, hg. von Erich MEUTHEN/Stefan WEINFURTER, Sigmaringen 1988, S. 116–130.

123) DD F. I. (wie Anm. 25), Nr. 795, S. 362; zu dieser Deutung: HEINEMEYER, Prozeß (wie Anm. 69), S. 23–25.

124) HEINEMEYER, Prozeß (wie Anm. 69), S. 29, mit Hinweis auf identische Formulierungen in Theodor Josef LACOMBLET, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd. 1, Düsseldorf 1840, S. 319, Nr. 455.

125) Die Gelnhäuser Urkunde stammt vom Gottfried G, der noch im selben Jahr zwei weitere Urkunden für den Kölner Erzbischof schrieb. Dies erkannte schon GÜTERBOCK, Gelnhäuser Urkunde (wie Anm. 66), S. 29–37, vor allem S. 30. Seine Beobachtungen wurden durch die Kanzleiforschungen zur Vorbereitung der Diplomata-Edition im Wesentlichen bestätigt. Vgl. die Vorbemerkungen zu DD F. I. (wie Anm. 25), Nr. 795, 797 und 799, sowie Heinrich APPELT, Einleitung, in: Die Urkunden Friedrichs I., Bd. 5: Einleitung, Verzeichnisse, bearb. von DEMS. (MGH DD 10.5), Hannover 1990, S. 1–138,

wenn sich eine solche direkte Vorlage für die Gelnhäuser Urkunde nicht belegen lässt, ist ein weitgehender Kölner Einfluss sicher bis in einzelne Formulierungen hinein wahrscheinlich.

Mehr als an irgendeinem anderen Ort im Reich aber war in Köln zu dieser Zeit das neue Wissen verfügbar, das die europäische »Renaissance der Rechtswissenschaft« schuf¹²⁶). Peter Landau hat nicht gezögert, die um 1170/1180 in Blüte stehende Kölner Rechtsschule auf dem »Weg zu einem zweiten Bologna« zu sehen¹²⁷). Philipp von Köln selbst trug noch als Erzbischof mit Stolz den Titel eines Magisters¹²⁸). Beachtung verdient nun, dass der Konflikt mit dem Herzog von Sachsen und Bayern auch mit differenzierten rechtlichen Argumenten geführt wurde – dies sicher ein Zug der Zeit. Zu erinnern ist an die bekannte Nachricht Arnolds von Lübeck, Heinrich der Löwe habe vorgebracht, seine Absetzung sei ungültig, weil er ein Schwabe sei und nur in Schwaben verurteilt werden könne¹²⁹). Reagiert die Narratio der Monate nach der Absetzung entstandenen Urkunde auf dieses Argument, wenn sie betont, dass der Herzog von Sachsen von seinen Stam-

hier S. 47 f.; grundlegend: Rainer Maria HERKENRATH, Die Reichskanzlei in den Jahren 1181 bis 1190 (Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse, Denkschriften 175), Wien 1985, S. 31–58.

126) Zur Kölner Rechtsschule des 12. Jahrhunderts, die von 1165 bis 1190 in voller Blüte stand: Peter LANDAU, Die Kölner Kanonistik des 12. Jahrhunderts – Ein Höhepunkt europäischer Rechtswissenschaft (Kölner Rechtshistorische Vorträge 1), Badenweiler 2008; DERS., The School of Canon Law in Cologne during the 12th Century (Summary), in: Proceedings of the thirteenth International Congress of Medieval Canon Law, Esztergom, 3–8 August 2008, hg. von Peter ERDÖ/Anzelm SZUROMI (Monumenta iuris canonici, Series C Subsidia 14), Città del Vaticano 2010, S. 431–435. Zu dem wichtigsten Rechtslehrer, dem von Rainald von Dassel 1165 gewonnenen Gérard Pucelle, vgl. Stephan KUTTNER/Eleanor RATHBONE, Anglo-Norman Canonists of the twelfth Century, in: Traditio 7 (1949/1951), S. 279–358, hier S. 396–303; Peter LANDAU, Gérard Pucelle und die Dekretsumme Reverentia Sacrorum Canonum. Zur Kölner Kanonistik im 12. Jahrhundert, in: Mélanges en l'honneur d'Anne Lefebvre-Teillard, textes réunis par Benard d'ALTEROCHE/Florence DEMOULIN-AUZARY/Olivier DESCAMPS/Franck ROUMY, Paris 2009, S. 623–638; Johannes FRIED, Gérard Pucelle und Köln, in: ZRG Kan. 68 (1982), S. 125–135. Zu weiteren Werken und Autoren der Kölner Rechtsschule: Peter LANDAU, Fecit Moyses tabernaculum – ein weiteres Werk der Kölner Kanonistik, in: ZRG Kan. 96 (2010), S. 602–608.

127) LANDAU, Kölner Kanonistik (wie Anm. 126), S. 35.

128) BURKHARDT, Mit Stab und Schwert (wie Anm. 106), S. 43 f.; GÖRICH, Friedrich Barbarossa (wie Anm. 24), S. 474.

129) Arnold von Lübeck, Chronicon (wie Anm. 117), II, c. 10, S. 49: *Dux autem iniuste de se iudicatum esse affirmabat, dicens se de Suevia oriundum, et nullum proscriptione dampnari posse, nisi convictum in terra nativitatis sue*. Vgl. noch den Reflex dieser Diskussionen bei Burchard von Ursberg: Burchardi Urspergensis chronicon, hg. von Oswald HOLDER-EGGER/Bernhard VON SIMSON (MGH SS rer. Germ. [16]), Hannover/Leipzig 21916, S. 54 f.: *Tandem veniens in Alamanniam prefatum ducem de traditione et crimine lese maiestatis impetivit. [...] Ast imperator ipsum ducem frequenter evocat ad curiam ad obiecta responsurum. Ubi quidam principes et barones, fautores ducis, more Teutonicorum sine lege et ratione voluntatem suam pro iure statuentes, contra imperatorem hoc ius tenere volebant, ut imperator ducem condempnare non posset vel terras suas abiudicare, nisi infra terras ducis placitum statueret [...]*.

mesgenossen verurteilt worden sei? Falsch war dies nicht, denn in Würzburg, wo die Fürsten über Heinrich den Löwen entschieden, waren Schwaben anwesend.

Auf diese Weise ließe sich fortfahren. Die Gelnhäuser Urkunde fügt in das bekannte Handlungsgerüst, bei dem wenig Anlass besteht, es abweichend von den Pegauer Annalen zu sehen, mögliche rechtliche Präzisierungen für einzelne Verfahrensschritte ein. Sie vermeidet dabei offensichtliche Widersprüche zum tatsächlichen Geschehen, präzisiert und ergänzt aber eine Logik des Verfahrensrechts, die nicht in jeder Hinsicht Voraussetzung der Entscheidungsfindung am Hof Friedrich Barbarossas gewesen war, auch wenn sich an diesem herausgehobenen Fall der Absetzung eines Herzogs zweier Herzogtümer Vorstellungen von Normen und Verfahrensschritten ausbilden konnten, die dann prägend für weitere Verfahren werden sollten. Möglich wurde das durch die juristische Kompetenz der Kölner Rechtsschule und der königlichen Kanzlei; sinnvoll war es, weil der Konflikt erkennbar auch mit rechtlichen Argumenten geführt wurde.

Entscheidender als jedes spitzfindige juristische Detail in der Narratio aber dürfte die Tatsache gewesen sein, dass Friedrich Barbarossa im April 1180 diese Urkunde, mit welcher er Philipp von Köln das Herzogtum Westfalen übertrug, erließ. Die Ausstellung der Urkunde durch den Kaiser und ihre Übergabe an Erzbischof Philipp waren ein Akt symbolischer Kommunikation, der den Kaiser verpflichtete¹³⁰⁾. Durch die Verkündung der im Umfeld Philipps von Köln vorformulierten Urkunde legte sich Friedrich Barbarossa selbst auf die Unwiderruflichkeit der Absetzung des Löwen und die Schenkung Westfalens an den Erzbischof fest. Die Ausstellung der Urkunde gehörte somit wie andere Maßnahmen – etwa der von Arnold von Lübeck referierte Eid des Königs gegenüber den Fürsten – zu den Versuchen, Friedrich Barbarossa zu binden. Betonen will ich, dass meine Interpretation sich in die Ergebnisse der jüngeren Forschungen zu den Motiven der Beteiligten beim Vorgehen gegen Heinrich den Löwen einfügt. Allein dem lehnrechtlichen Verfahren müssen wir, wie ich glaube, keine entscheidende Bedeutung mehr zumessen. Denn auf der Grundlage dieser Interpretation lässt sich auch das *sub feodali iure trino edicto*, »nach Lehnrecht drei Mal geladen«, neu deuten.

Hervorzuheben ist, dass die Erwähnung eines *ius feodale* im Bezug zu einem Verfahren der dreimaligen Ladung in den Diplomen Barbarossas sonst nicht vorkommt. Wohl wird ein *ius beneficiale* oder *feodale* häufiger genannt, damit weist die Kanzlei aber auf eine »lehnrechtliche Situation« hin, etwa auf den besitzrechtlichen Status einzelner Güter als Lehen und nicht als Eigengut¹³¹⁾. Die Wendung *sub feodali iure trino edicto* hat im Vergleichshorizont der Königsurkunden Friedrich Barbarossas jedoch eine Sonderstel-

130) Zur Botschaft des Privilegierungsaktes, die neben dem Inhalt des Privilegientextes zu beachten ist, vgl. Hagen KELLER, Die Herrscherurkunden: Botschaften des Privilegierungsaktes – Botschaften des Privilegientextes, in: *Communicare e significare nell'alto medioevo* (Settimane di studio 52.1), Spoleto 2005, S. 231–278.

131) SCHIEFFER, Lehnswesen (wie Anm. 13), S. 80.

lung. Sie nimmt somit nicht auf ein sonst im Reich bekanntes und häufig geübtes lehnrechtliches Verfahren Bezug, sondern ist wiederum Teil der alle Register juristischer Formulierungskunst ziehenden Narratio der Urkunde. Ihre Verwendung dürfte – ebenso wie andere Teile der Urkunde – vom zeitgenössischen gelehrten Recht geprägt worden sein, und in diesem Fall vor allem von den lombardischen Rechtsgewohnheiten, wie sie in den *Consuetudines feudorum* verschriftlicht wurden. Die *Consuetudines feudorum* sahen nun eine dreimalige Ladung vor, wenn es zwischen dem Herrn und seinem Lehnsnehmer zu Streit über das Lehen kam. Waren diese Ladungen verstrichen, dann konnte das Lehen rechtmäßig abgesprochen werden¹³²). Die Formel *trino edicto* lässt sich, einer Deutung Carl Erdmanns folgend, als peremptorische Ladung verstehen, das heißt eine zusammenfassende Ladung an Stelle von dreien¹³³). Das wesentliche Gegenargument der Forschung, eine solche peremptorische Ladung wäre in der Gelnhäuser Urkunde sehr früh, vielleicht zu früh belegt, träge auch auf andere Formulierungen der Narratio zu und trägt allein deshalb nicht. Dazu kommt die bisher übersehene Tatsache, dass in Köln um 1167/1170 in einem prozessrechtlichen Traktat, der von einem Kleriker des St. Andreas Stifts verfasst wurde, die peremptorische Ladung erwähnt wird¹³⁴). Sie war somit in Köln im Personenkreis um Erzbischof Philipp bekannt. Peter Landau hat zudem vor kurzem

132) *Consuetudines feudorum* (wie Anm. 17), Tit. VIII, c. 29, S. 33 f.: *Dominus vocat militem qui ab eo feudum possidebat dicendo eum in culpam incidisse per quam feudum amittere debeat. Hic non respondet. Quid domino faciendum sit quaeritur. Respondetur: Curiam vocare debet et in ea de milite illo conqueri, quam curiam ter vocare debet spatio ejusdem curiae arbitrio terminando. Si nec ad tertiam vocationem venit, hoc ipso feudum amittat et ideo debet curia dominum mittere in possessionem.*

133) ERDMANN, Prozeß (wie Anm. 68), S. 279–287. Dazu nun Peter LANDAU, Gelehrtes Recht und deutsche Verfassungsgeschichte: Der Prozess Heinrichs des Löwen und die Gelnhäuser Urkunde, in: Der Einfluss der Kanonistik auf die europäische Rechtskultur, Bd. 2: Öffentliches Recht, hg. von Franck ROUMY/Mathias SCHMOECKEL/Orazio CONDORELLI (Norm und Struktur 37.2), Köln/Weimar/Wien 2011, S. 39–59.

134) Zur prozessrechtlichen Literatur im Überblick vgl. Peter LANDAU, Die Anfänge der Prozessrechtswissenschaft in der Kanonistik des 12. Jahrhunderts, in: Der Einfluss der Kanonistik auf die europäische Rechtskultur, Bd. 1: Zivil- und Zivilprozessrecht, hg. von Orazio CONDORELLI/Franck ROUMY/Mathias SCHMOECKEL (Norm und Struktur 37.1), Köln/Weimar/Wien 2009, S. 7–23, hier S. 16 f. (Nr. 10 und 11). In dem auf ca. 1170 zu datierenden Kölner *Ordo iudiciarius* Hactenus magister Gratianus (LANDAU, Anfänge, S. 17, Nr. 11) wird die peremptorische Ladung als Möglichkeit ausgeführt. Vgl. dazu Linda FOWLER-MAGERL, *Ordo iudiciorum vel ordo iudiciarius* (Ius commune, Sonderhefte 19), Frankfurt am Main 1984, S. 87, sowie die Edition S. 290–293, hier S. 291: *Sed si altera pars defuerit, puta reus, primo citandus est trina citatione vel una peremptoria pro omnibus [...]*. Die Nähe dieses Textes zu Philipp von Heinsberg und Friedrich Barbarossa ist durch die eingefügte, spaßhafte Datierungszeile offensichtlich: *Ego Remgerus canonicus sancti Andree [...] anno dominice incarnationis mclx. mense V^o regnante gloriose imperatore Frederico, sancte Coloniensi ecclesie sedi presidente Philippo archiepiscopo, consulis Anna et Caypha [...]* (S. 292).

auf weitere Belege aus dem Kölner Einflussbereich für die peremptorische Ladung hingewiesen¹³⁵⁾.

Doch warum wird dieser Abschnitt *sub feodali iure trino edicto* in die Urkunde eingefügt?

Heinrich der Löwe sei, so führt die Narratio unmittelbar vorher an, vor allem wegen eines evidenten Majestätsverbrechens angeklagt worden. Als er nicht erschienen sei, seien ihm das Herzogtum Bayern, Westfalen und Engern sowie alle Lehen, die er vom Reich hielt, abgesprochen worden. Die Verurteilung als *reus maiestatis* war, wie auszuführen war, die Grundlage für die Konfiskation aller Besitzungen, die historiographischen Quellen kennen nur dieses Urteil. Für den gültigen Entzug von Lehen aber waren nach Lehnrecht darüber hinaus bestimmte Formalien einzuhalten, eben die dreimalige Ladung, die zu einer peremptorischen Ladung zusammengezogen werden konnte.

Auch in dieser Hinsicht sollten die Ausführungen der Urkunde also schlagend sein und den Entzug der Lehen absichern. Wieder steht dies in keinem Widerspruch zu dem tatsächlichen Verfahrensablauf. Heinrich der Löwe wurde im Januar noch einmal nach Würzburg geladen, und sogar – selbst wenn dies explizit in der Urkunde nicht erwähnt wird – von seinen *pares*, Lehnsgenossen, den Fürsten, verurteilt. Dabei könnte durchaus angekündigt worden sein, dass in Würzburg über seine Lehen verhandelt werden würde. Ob die Gelnhäuser Urkunde allerdings Herzogtümer als Lehen bezeichnet, ist hier nicht wesentlich, die Formulierung der Urkunde legt anderes nahe. Will man verstehen, welches Ziel der Verfasser der Gelnhäuser Urkunde damit verfolgte, als er hervorhob, es habe sich um eine dreimalige Ladung *sub feodali iure* gehandelt, dann ist dies nicht entscheidend, denn die Formel *sub feodali iure* ruft kein durchgeformtes lehnrechtliches Normengefüge auf und lässt allenfalls die Assoziation eines Felonieprozesses zu. Wichtiger ist, dass mit der Erwähnung einer dreimaligen Ladung nach Lehnrecht rechtlich abgesichert wird, im Verfahren gegen Heinrich den Löwen seien alle Formalia eingehalten worden, damit der Entzug der Lehen des Herzogs von Seiten des Reiches gerechtfertigt war. Allein dieses Ziel verfolgte die Gelnhäuser Urkunde.

Diese Interpretation des »lehnrechtlichen Prozesses« gegen Heinrich den Löwen fügt sich ein in die vorausgehenden Beobachtungen zur zunehmenden Rezeption gelehrten Lehnrechts in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts im Reich nördlich der Alpen, die abschließend zusammengefasst seien.

1. Ausgangspunkt meiner Erörterungen war die Frage, ob es am Ende des 12. Jahrhunderts nach Lehnrecht geführte Prozesse des Kaisers gegenüber Reichsfürsten gegeben hat und wenn ja, welche Funktion in ihnen dem Lehnrecht zukam. Das Ergebnis ist weitgehend negativ. Vor dem Prozess gegen Heinrich den Löwen führt allein im Konflikt um die nicht vollzogene Regalienleihe des Salzburger Erzbischofs dieser, nicht Barbarossa, ein möglicherweise an das lombardische Lehnrecht anknüpfendes Argument an. Selbst

135) LANDAU, Gelehrtes Recht (wie Anm. 133), S. 51–55.

im Prozess gegen Heinrich den Löwen berichtet allein die Gelnhäuser Urkunde von einer dreimaligen Ladung nach Lehnrecht. Nach der hier entwickelten Interpretation ist dies nicht die Verschriftlichung eines sonst üblichen lehnrechtlichen Verfahrens am Hof, sondern das Ergebnis einer aus dem gelehrten Recht geschöpften Konstruktion, mit der die Absetzung des Löwen und die Teilung des Herzogtums Sachsen in jeglicher Hinsicht rechtlich abgesichert werden sollten. Sehr selten sind solche Fälle belegbar und nie ist in ihnen davon die Rede, dass dem Verhältnis von Herrn und Vasall normative Vorstellungen zugrunde gelegen hätten, die nun eingeklagt werden konnten.

2. Es lässt sich aus den besprochenen »Prozessen« nicht ableiten, dass die Ordnung des Reiches unter Friedrich Barbarossa wesentlich durch lehnrechtliche Vorstellungen geprägt war. Diese Beweislast kann die Gelnhäuser Urkunde allein nicht tragen. Zum Vorstellungs- und zum Diskussionsrahmen, in dem über das Verhältnis von König und Fürsten nachgedacht wurde, gehörte das Lehnrecht seit Roncaglia 1154 gleichwohl, bei der Forderung nach Heeresfolge und bei der Fürstenerhebung lässt es sich deutlicher nachweisen. Ein verfestigtes lehnrechtliches Verfahren, das »Prozesse« strukturierte und auf dessen Grundlage Lehen entzogen werden konnten, gab es jedoch um 1180 nicht. Differenzierte Regelungen, wie ein Lehen gültig zu erwerben sei und nach welchem Verfahren es zu entziehen war, gelangten offensichtlich erst über das lombardische Lehnrecht, möglicherweise vermittelt über die roncaglien Lehnsgesetze des Kaisers, ins Reich. Die Durchsetzung des Lehnrechts im Reich wäre somit als Teil der umfassenderen Rezeption des gelehrten Rechts zu deuten, das im 12. Jahrhundert in Oberitalien entstand. Auf diesem Feld bleibt viel zu tun, und freimütig sei eingestanden, dass die Beschäftigung mit diesem Thema den Historiker, der nicht zugleich ausgebildeter Rechtshistoriker ist, an seine Grenzen führen kann. Das ist zu bedauern, aber in gewisser Weise auch mit Fassung zu tragen.

Denn 3. zeigt die Auseinandersetzung mit dem Lehnrecht in den sogenannten »Politischen Prozessen« zwar, dass diese Verrechtlichung und Verschriftlichung von Leihebeziehungen ein wesentlicher Zug der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts waren und dem königlichen Hof und der Kanzlei dabei eine entscheidende Rolle zukam. Einen Schlüssel zur adäquaten Beschreibung der politischen Struktur des Reiches bietet das Lehnswesen aber nicht. Das Lehnrecht war nicht das allgemein akzeptierte Ordnungsmodell, das die Beziehungen von König und Fürsten strukturierte. Es war allenfalls eine zu gewissen Zeiten vom Hof artikulierte Vorstellung, wie dieses Verhältnis geformt sein sollte. Die politische Wirklichkeit des 12. Jahrhunderts lässt sich also durch die Brille des Lehnrechts, das eine rechtsgeschichtlich geprägte Verfassungsgeschichte zur entscheidenden Kategorie erhob, nur sehr unscharf sehen. Diese Brille abzulegen, um sie durch neue Brillen zu ersetzen, kann eine Befreiung sein.